

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

_	_		_
•	^	Æ	~
	•	п	

Samstag, den 27. August 1960

Nr. 35

INHALT:	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter	•
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Erteilung des Exequaturs an den Brasilianischen Konsul in		und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 der Ver- ordnung	
Frankfurt/Main, Herrn Arnaldo Leao Marques	1009		1020
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 7. bis 12. 8. 1960	1009	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Aufstufung einer Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 18	
Der Hessische Minister des Innern		zwischen der Landstraße I. Ordnung Nr. 3219 und der Bundes-	
Anerkennung deutscher Seefahrtbücher durch Finnland		straße 3 bei Altenbauna im Landkreis Kassel	1020
Richtlinien für die Wahl von Vertrauensleuten der Polizeiwacht- meister im ersten Dienstjahr	1010	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Mietbeihilfen auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1960 und der Hessi-			1021
schen Verordnung vom 15. August 1960		Gesetz zur Anderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. 6. 1960; hier: I. Leistungen	
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung für den Monat September 1960	1017	der Kriegsopferfürsorge. II. Sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der neuen Fassung	
Bezeichnung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin	1018	Herstellung von Arzneifertigwaren	1022
Unterzeichnung von Bußgeldbescheiden	1018	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Der Hessische Minister der Finanzen		Zusammenlegung Meineringhausen, Krs. Waldeck	1023
Regelung der Arbeitbedingungen der Personenkraftwagenfahrer — Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959	1018	Änderung der "Kassenanweisung für Flurbereinigungskassen im Lande Hessen" vom 5. April 1956	1023
Vergabe von Aufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe	1019	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Frostschutzmittel für Kraftfahrzeuge der staatlichen Behörden in Hessen (außer Polizei) für den Winter 1960/61	1020	Nachfolge für den Abgeordneten Hartwig Gottwald (CDU)	1023
Neue Fernsprechnummer der Landesbeschaffungsstelle Hessen	1020	Offentlicher Anzeiger	1024

815

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung zweier Kinder vor dem Tode am 9. Februar 1960 spreche ich Frau Anneliese Siegmann in Weidenhausen (Kreis Eschwege) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 7. 1960

Der Hessische Ministerpräsident II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. April 1960 spreche ich dem Elektrikerlehrling Werner Kerschner in Sandershausen (Kreis Kassel) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 6. 7. 1960

Der Hessische Ministerpräsident II/6 — 14c

StAnz, 35/1960 S. 1009

816

Erteilung des Exequaturs an den Brasilianischen Konsul in Frankfurt (Main), Herrn Arnaldo Leao Marques

Bezug: Mein Schreiben vom 18. 5. 1960 — Az.: II/3 — 2e 10/03 — StAnz. S. 669 —

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Arnaldo Leao Marques am 1. August 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Saarland und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirke Pfalz, Rheinhessen, Montabaur und die Kreise Kreuznach und Birkenfeld des Regierungsbezirkes Koblenz.

Wiesbaden, 10. 8. 1960

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 35/1960 S. 1009

817

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 7. bis 12. 8. 1960

Staat und Wirtschaft in Hessen DM
15. Jahrgang, Heft 4, April 1960 1,50

Inhaltsangabe:

- Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte Hessens im Rechnungsjahr 1958
- 2. Bodennutzung in Hessen seit 1883
- 3. Der beabsichtigte Gemüseanbau 1960 in Hessen
- 4. Entwicklung der industriellen Produktion in Hessen 1959
- 5. Kurzberichte
- 6. Hessischer Zahlenspiegel
- 7. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

A IV 5 — j/59

Die Tuberkulose in Hessen 1959 Neuzugänge und Bestand (am 31. Dezember) der an aktiver Tuberkulose Erkrankten

C II 1 — m 6/60

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1960 —.50

C III 1 — vi 2/60

Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände in Hessen am 3. Juni 1960

(Endgültiges Ergebnis)

---,50

-.50

,50	H II 1m 6/60 Der Schiffs- und Güterverkehr in den hessischen Häfen im Juni 1960
	Güterumschlag in den hessischen Häfen 1000 Tonnen 1.— H IV 1 — m 6/60 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemein-
,50	den im Juni 1960 1.— L I 2 j/59 Kassenmäßige Einnahmen und Ausgaben der hessischen Gemeinden (Gv.) im Rechnungsjahr 1959
,50	(Ergebnisse der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen) 1.—
1,	L I 4 — j/60 Die Schulden von Land und Gemeinden (Gv.) in Hessen
 ,50	(Schuldenstand am 31. 3. 1960) Liu. Lii/S-vj. 2/60 Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Kalendervierteljahr (Kvj.) 1960 (Kassenmäßiges
,50	Aufkommen) -50 L II 1 - m 7/60 Landes- und Bundessteuern in Hessen im Juli 196050
,50	Wiesbaden, 12. 8. 1960 Hessisches Statistisches Landesamt Z 4(a) — Az.: 77a 241/60 StAnz. 35/1960 S. 1009
	—,50 —,50 1,— —,50 —,50

Der Hessische Minister des Innern

Anerkennung deutscher Seefahrtbücher durch Finnland

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 2. 1955 (BGBl. I S. 77) und der Verordnungen vom 12. 5. 1956 und 26. 7. 1956 (BGBl. I S. 425 bzw. Seite 670) werden ausländische Seefahrtbücher als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann.

Im Verhältnis zu den Staaten, mit denen keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen, gilt insoweit folgendes (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 9. 3. 1954 — GMBl. S. 189 —):

a) Die Gegenseitigkeit kann allgemein nur insoweit als gewährleistet angesehen werden, als das Seefahrtbuch als Paßersatz ausschließlich für die in Ausübung des Seemannsberufs durchzuführenden Seereisen sowie die in Beziehung zur Berufsausübung stehenden Landreisen, Landgänge und Landaufenthalte anerkannt wird. Als Landreisen, Landgänge und Landaufenthalte, die in Beziehung zur Berufsausübung stehen, können auch solche angesehen werden, die

> bei Urlaub von Bord, in Krankheitsfällen, zur Beschaffung von Ersatzteilen, bei Abmusterung unter Nachweis einer alsbaldigen Wiederbeschäftigung und in ähnlich gelagerten Fällen

erforderlich werden. Gleiches gilt für Reisen zur Einschiffung in einem fremden Hafen oder zur Rückkehr in den Heimatstaat nach der Ausschiffung in einem fremden Hafen, wenn diese Reisegründe glaubhaft nachgewiesen werden.

b) die Gegenseitigkeit kann jedoch nicht als gewährleistet angesehen werden für Landreisen und Landaufenthalte, die in keiner Beziehung zur Berufsausübung stehen, z. B. Vergnügungsreisen, oder für Landaufenthalte in der unbestimmten Erwartung einer Arbeitsgelegenheit.

Nach einem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 8. 7. 1960 (GMBl. S 347) erkennt Finnland deutsche Seefahrtbücher in dem unter a) genannten Umfang als Paßersatz an.

Wiesbaden, 10. 8. 1960

Der Hessische Minister des Innern — III b — 23 c 02 — StAnz, 35/1960 S. 1010 819

Richtlinien für die Wahl von Vertrauensleuten der Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr

- 1. Gemäß § 72 Abs. 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) wählen die Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr bei der Hessischen Polizeischule und in den Standorten der Bereitschaftspolizei Vertrauensleute.
- 2. Wahlberechtigt und wählbar sind die Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr der Polizeianwärterlehrgänge/Ausbildungseinheiten. Das Ausbildungspersonal ist von dieser Wahl ausgeschlossen.
- 3. Die Wahl der Vertrauensleute soll frühestens 6 Wochen und spätestens 8 Wochen nach dem Einstellungstermin durchgeführt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die vom Lehrgangsleiter zu bestimmenden Klassenältesten die Aufgaben der Vertrauensleute als Klassen-(Zug)sprecher wahrzunehmen.

- 4. Je Polizeianwärterlehrgang sind drei Vertrauensleute zu wählen. Die Vorschriften der §§ 15 und 20 HPVG sowie § 29 der Wahlordnung zum HPVG gelten entsprechend.
- 5. Vor der Wahl der Vertrauensleute sind die Angehörigen der Polizeianwärterlehrgänge über die wesentlichen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und die Aufgaben der Vertrauensleute durch den Lehrgangsleiter (Hunderschaftsführer) zu belehren.
- 6. Der jeweils zuständige Personalrat bestimmt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Wahlvorsitzenden. § 19 HPVG gilt entsprechend.
- 7. Die Vertrauensleute wählen sich einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Versammlung, an der die in § 72 Abs. 1 HPVG genannten Bediensteten teilnehmen, einen Tätigkeitsbericht erstatten.
- 8. An den Sitzungen der Personalräte nehmen die Vertrauensleute in der Behandlung von Fragen, die ihre Interessen wesentlich berühren, mit beratender Stimme teil.
- 9. Die Amtszeit der gewählten Vertrauensleute endet mit Ablauf des Polizeianwärterlehrganges (Grundausbildung). §§ 25 bis 28 HPVG gelten entsprechend.

Wiesbaden, 10. 8. 1960

Der Hessische Minister des Innern — III f — 7 b 02 02 — StAnz. 35/1960 S. 1010

Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Mietbeihilfen auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 399) und der Hessischen Verordnung vom 15. August 1960 (GVBl. S. 155)

Nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung von Mietund Lastenbeihilfen bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Bewilligung, die Auszahlung und die Entziehung der Mit- und Lastenbeihilfen. Bis zum Erlaß dieser Verordnung ist bei der Gewährung von Mietbeihilfen wie folgt zu verfahren:

VORAUSSETZUNGEN

1. Beihilfefähige Mietverhältnisse

Mietbeihilfen werden gewährt

- a) bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1960 begründet worden sind, wenn die Miete nach diesem Zeitpunkt nach Maßgabe einer der folgenden Vorschriften erhöht worden ist:
- bei Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, nach §§ 1 bis 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes:
- bei Wohnungen, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind und mit öffentlichen Mitteln geschaffen worden sind, nach § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes;
- bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, nach §§ 30a und 30b des I. WoBauG;
- 4. bei gemieteten Wohnungen in öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie bei gemieteten öffentlich geförderten Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts im Sinne des § 32 Abs. 1 des I. WoBauG, nach § 32 Abs. 5 des I. WoBauG in Verbindung mit §§ 30a und 30b des I. WoBauG;
- 5. bei steuerbegünstigten Wohnungen, bei denen die Mieten nach § 45 des I. WoBauG in der Fassung vom 25. August 1953 auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde herabgesetzt worden sind, nach § 50 Abs. 3 Satz 2 des I. WoBauG;
- bei steuerbegünstigten Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, nach § 22 des Ersten Bundesmietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung;
- 7. bei Wohnungen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind und die nicht den Preisvorschriften unterliegen sowie bei frei finanzierten Wohnungen im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung;
- 8. bei Wohnungen, die wegen ihres räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Geschäftsräumen vermietet worden sind (§ 3 Abs. 1 des Geschäftsraummietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung) nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes;
- b) bei Mietverhältnissen, die nach dem 30. Juni 1960 begründet worden sind, wenn die Miete nach Maßgabe einer der in Buchstabe a) Nrn. 1 bis 4 genannten Vorschriften erhöht worden ist und ein Mieter diese Wohnung bezogen hat, der bisher
- eine Wohnung bewohnt hat, die nach ihrer Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügte, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;
- 2. in einer Kellerwohnung, Bunkerwohnung, Baracke oder in einer Wohnung in Behelfsheimen, in einer Nissenhütte wohnte oder der eine sonstige behelfsmäßige Unterkunft oder sonstwie Wohnraum bewohnt hat, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist;
- 3. mit zwei oder mehr Kindern, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, bisher eine Wohnung inne hatte, deren Wohnfläche die Hälfte der benötigten

Wohnfläche (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes) nicht überstieg. Eine Mietbeihilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die bisherige Wohnung des Mieters eine Wohnfläche hatte, die geringfügig über die Hälfte der als benötigt anzuerkennenden Wohnfläche hinausging;

c) bei Untermietverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1960 begründet worden sind, wenn die Untermieter Teile einer der unter Buchstabe a) Nrn. 1 bis 5 fallenden Wohnungen innehaben und sie sich auf die preisrechtlich zulässige Untermiete berufen haben. (§ 37 Abs. 2 AMVO), § 28 Abs. 2 NMVO). In den Fällen des Buchstaben a) Nr. 5 ist eine Anwendung auf Untermieter nur möglich, wenn sich der Hauptmieter dem Vermieter gegenüber auf die Kostenmiete berufen hat und eine Herabsetzung auf die Kostenmiete sowie nachträglich die Mieterhöhung auf Grund einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen worden ist.

Buchstabe a) Nrn. 1 bis 5 sind auch auf die Fälle anwendbar, in denen die gesamte Wohnung unmöbliert untervermietet ist: Hier handelt es sich stets um preisgebundenen Wohnraum (§ 37 Abs. 1 Satz 2 AMVO, § 28 Abs. 2 NMVO).

Mietbeihilfen kommen nicht in Frage, wenn das Untermietverhältnis nach dem 30. Juni 1960 begründet worden ist.

2. Einkommen der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen

Jahreseinkommen im Sinne des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen sind die in einem Jahre anfallenden Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Es ist vorgesehen, daß in einer Rechtsverordnung des Bundes Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden können. Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, daß bis zum Erlaß dieser Verordnung von einem sogenannten bereinigten Bruttoeinkommen ausgegangen wird. Zugrundezulegen sind die Einnahmen, von denen die Werbungskosten (Betriebsausgaben) abgesetzt werden können. Bei Arbeitnehmern ist es als zulässig anzusehen, wenn als Werbungskosten ein Pauschalbetrag von 564,— DM jährlich höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des Jahresbruttolohnes des einzelnen Familienangehörigen — abgesetzt wird. Werden von Arbeitnehmern höhere Werbungskosten als 564,— DM geltend gemacht, so sind sämtliche Werbungs-kosten nachzuweisen. Unter Werbungskosten sind die mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufskleidung und Fachliteratur). Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind und nicht Kosten der Lebenshaltung darstellen.

Da es auf die Steuerpflicht des Einkommens nicht ankommt, sind auch die im § 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten steuerfreien Einnahmen grundsätzlich in den Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einzubeziehen. Dem Sinne des Gesetzes entsprechend sind alle Geld- und geldwerten Einkünfte anzurechnen, die dazu dienen, den Lebensunterhalt sicherzustellen. Hierzu gehören auch Vergütungen für Lehrlinge, laufende Zuwendungen von Angehörigen und die vollen Beträge von Renten.

Nicht einzubeziehen sind dagegen Einnahmen, die nicht zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen, sondern für einen ausdrücklich genannten anderen Zweck bestimmt sind. Dies gilt z. B. für Pflegegelder, die auf Grund körperlicher Behinderung gewährt werden, für Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, für Zivilblindengeld, für Zulagen für Blindenhunde, für Leistungen aus der Tuberkulosenhilfe, soweit in ihnen nicht bereits Teilbeträge für einen höheren Mietaufwand und Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt enthalten sind, für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte von Kindern, die von der öffentlichen Hand ausdrücklich für Zwecke der Berufsausbildung, nicht für den Lebensunterhalt gewährt werden. Ebenfalls nicht mit einzubeziehen sind das gesetzliche Kindergeld und die dem Kindergeld ähnlichen Bezüge, zu denen auch Kinderzuschläge, die Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Grund besoldungsrechtlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften gezahlt werden, gehören.

Die Einnahmen des Antragstellers auf Untervermietung sind seinem Einkommen hinzuzurechnen, jedoch sind hiervon die Beträge abzuziehen, die für die untervermieteten Räume von dem Antragsteller als anteilige Miete an den Vermieter zu zahlen sind. Ebenso sind Untermietzuschläge abzuziehen.

Bei der Errechnung des Jahreseinkommens kann ausgegangen werden:

- a) bei gleichbleibenden Einnahmen vom letzten Monatseinkommen.
- b) bei schwankenden Einnahmen vom Einkommen der letzten 12 Monate,
- c) bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und anderen selbständig Tätigen vom Einkommen des letzten Kalenderjahres. In diesen Fällen hat der Beihilfeempfänger das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem jeweils die Mietbeihile bewilligt worden ist, nachträglich nachzuweisen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist eine Mietbeihilfe dann nicht zu gewähren, wenn dem Mieter nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnis zugemutet werden kann, die Miete in voller Höhe aufzubringen. Ein derartiger Fall kann dann gegeben sein, wenn der Mieter außer seinem laufenden Einkommen noch Vermögen hat, wie z. B. Grundbesitz, Lottogewinn, Wertpapiere, das zur Zahlung der Miete entweder unmittelbar oder nach Veräußerung herangezogen werden kann.

Eine Mietbeihilfe ist ferner dann nicht zu gewähren, wenn der Mieter infolge eigenen schweren Verschuldens außerstande ist, die Miete selbst aufzubringen. Hierzu gehört z. B. die Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, in denen die Wohnung erst nach dem 30. Juni 1960 bezogen worden ist, muß geprüft werden, ob der Mieter ohne zwingenden Grund eine Wohnung bezogen hat, die für ihn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar zu aufwendig war. Diese Vorschrift soll verhindern, daß mit der Zahlung von Mietbeihilfen dadurch Mißbrauch getrieben wird, daß ein Mieter eine Wohnung bezieht, die von vornherein seinen wirtschatlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Das Gesetz geht davon aus, daß das Jahreseinkommen der zum Haushalt des Mieters rechnenden Familienangehörigen zu berücksichtigen ist. Als Familienangehörige gelten die im § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Personen. Bei der Frage, welche Angehörige zum Haushalt rechnen, wird von folgenden Überlegungen auszugehen sein:

Es muß sich um Angehörige handeln, die in der Wohnung des Mieters wohnen, also innerhalb dieser Wohnung Wohnraum in Anspruch nehmen. Dagegen sind solche Angehörige nicht zum Haushalt zu rechnen, die zwar in der Wohnung des Mieters wohnen, aber einen eigenen Haushalt führen, d. h. selbständig wirtschaften, also im Ergebnis die Stellung eines Untermieters einnehmen.

Abwesende Familienangehörige werden dann weiter zum Haushalt zu rechnen sein, wenn die Abwesenheit nur von vorübergehender Dauer und das Ende dieses Zeitraums mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen ist. Hinzu kommen muß, daß diese Angehörigen wirtschaftlich in der Haushaltsgemeinschaft verbleiben. Diese Voraussetzungen treffen z. B. zu für Studenten, die von den Eltern unterhalten werden und in den Ferien und zu sonstigen Gelegenheiten in den elterlichen Haushalt zurückkehren. Hierzu gehören auch Lehrlinge, die ihre Lehrzeit in einem Lehrlingsheim oder bei einem Lehrherrn verbringen, weil regelmäßig davon auszugehen sein wird, daß die Lehrlinge nach Beendigung der Lehrzeit in den elterlichen Haushalt zurückkehren.

3. Ermittlung der Wohnfläche

Für die Festsetzung der Mietbeihilfe ist die benötigte Wohnfläche zu ermitteln. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Altbauwohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und Neubauwohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind. In der Regel sind folgende Wohnflächen als benötigt anzusehen:

Für Altbauwohnungen
bei Einzelpersonen bis zu 35 qm
bei einem Haushalt mit zwei Personen bis zu 50 qm
für jede weitere zum Haushalt
rechnende Person je weitere 15 qm
für Neubauwohnungen
bei Einzelpersonen bis zu 30 qm
bei einem Haushalt mit zwei Personen bis zu 40 qm
für jede weitere zum Haushalt
rechnende Person je weitere 10 qm.

Ist der Antragsteller oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerbeschädigung oder einer Dauererkrankung, insbesondere Tuberkulose, auf einen besonderen Wohnraum angewiesen, so soll zusätzlich die Wohnfläche eines Raumes als benötigt anerkannt werden. In diesen Fällen sind bei der Berechnung der benötigten Wohnfläche in der Regel bei Altbauwohnungen 15 qm, bei Neubauwohnungen 10 qm hinzuzurechnen.

Bei der Ermittlung der benötigten Wohnfläche ist die Zahl der zum Haushalt des Antragstellers rechnenden anwesenden und anrechenbaren vorübergehend abwesenden Personen zugrunde zu legen. Für den Begriff "der vorübergehenden Abwesenheit" gilt das in Abschnitt I unter Nr. 2 gesagte entsprechend. Hierbei ist zu beachten, daß für die Berechnung der benötigten Wohnfläche nicht die Zahl der Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 2 des II. WoBauG, sondern die Zahl aller zum Haushalt rechnenden Personen maßgebend ist. Die von in der Wohnung wohnenden, aber nicht zum Haushalt rechnenden Personen in Anspruch genommene Wohnfläche ist bei der Ermittlung der vom Antragsteller in Anspruch genommenen Wohnfläche abzuziehen.

Bei einer Wohnung, deren Wohnfläche größer ist als die benötigte Wohnfläche, ist nur der Teil der Miete zu berücksichtigen, der auf die benötigte Wohnfläche entfällt. Die Miete ist nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

II.

VERFAHREN

1. Anträge auf Gewährung von Mietbeihilfen sind unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formblattes (Muster I) und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen bei den nach §§ 1 und 2 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Miet- und Lastenbeihilfen zuständigen Stellen einzureichen.

Die Anträge können auch, sofern der Kreisausschuß es für zweckmäßig hält, über die Gemeinde eingereicht werden. In Zweifelsfällen, insbesondere hinsichtlich der Größe der Wohnräume und der Eigenschaft der früher innegehabten Wohnungen (§§ 9 des II. Bundesmietengesetzes und 3 Abs. 2 des Gesetzes), dürfte sich empfehlen, die Stellungnahme der Gemeinde einzuholen.

2. Bei der Bearbeitung der Anträge ist von der Größe der Wohnung des Antragstellers auszugehen. Um den Antragstellern die Berechnung der Wohnfläche zu erleichtern, sind in dem Formblatt die §§ 25 bis 27 der I.BVO abgedruckt. Sofern die Angaben des Antragstellers bzw. des Vermieters über die Größe der Wohnungen mit den bei der bewilligenden Stelle oder anderen Behörden vorhandenen Unterlagen im wesentlichen übereinstimmen, dürfte sich eine sofortige Nachprüfung im einzelnen erübrigen.

Soweit in Ausnahmefällen für die Berechnung der Wohnfläche die Zweite Berechnungsverordnung Anwendung zu finden hat, ist darauf zu achten, daß dementsprechend verfahren wird.

3. Die Mietbeihilfen sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers erscheint es erwünscht, daß die Fürsorgestellen nicht mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.

In allen Fällen ist zu prüfen, ob der Antragsteller Fürsorgeunterstützung bezieht, weil er dann für eine Mietbeihilfe nicht in Frage kommt. Dies gilt auch dann, wenn der
Antragsteller Fürsorgeleistungen zwar nicht erhält, aber für
sorgerechtlich hilfsbedürftig ist und lediglich die Stellung
eines Antrages unterläßt. Sofern die bewilligende Stelle Anlaß zu der Annahme hat, daß der Antragsteller hilfsbedürftig
im Sinne der fürsorgerechtlichen Vorschriften ist, soll eine
Auskunft des zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes eingeholt werden. Tritt die Hilfsbedürftigkeit nur infolge der
Mieterhöhung ein, so ist die Mietbeihilfe zu gewähren. Wird
ein Mietbeihilfeempfänger nach der Bewilligung fürsorgerechtlich hilfsbedürftig, so ist ihm die Mietbeihilfe bis zu
einem halben Jahr vom Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit ab in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren.
Sofern die Hilfsbedürftigkeit länger als ein halbes Jahr andauert, fällt die Mietbeihilfe weg.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nur dann, wenn der Antragsteller selbst Fürsorgeunterstützungsempfänger ist oder wird.

Die Tatsache des Bezugs von Fürsorgeuntersttüzung durch Familienangehörige steht der Zahlung der Mietbeihilfe nicht

entgegen. In diesen Fällen sind die Leistungen der Fürsorge an die Angehörigen dem Familieneinkommen hinzuzurechnen.

Die Höhe der Mietbeihilfe ist nach § 4 des Gesetzes zu berechnen. Bestehen Zweifel an der preisrechtlichen Zulässigkeit der von dem Vermieter geforderten Miete, so ist eine Stellungnahme der Mietpreisbehörde einzuholen.

4. Bewilligung

a) Bewilligungsbescheid

Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Mietbeihilfe vor, so ist ein vorläufiger Bescheid nach Muster 2 über die Gewährung einer Mietbeihilfe zu erteilen.

In diesem Bescheid ist aufzunehmen, daß

- aa) der Bescheid vorbehaltlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen der Bundesregierung gemäß §§ 5 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen ergeht;
- bb) der Empfänger der Mietbeihilfe jede Änderung der maßgebenden Verhältnisse der Bewilligungsstelle für Mietbeihilfen unverzüglich mitzuteilen hat, insbesondere jede Änderung des Familieneinkommens, der Personenzahl sowie die Beendigung des Mietverhältnisses;
- cc) die Mietbeihilfe entzogen werden kann, wenn und soweit die für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen;
- dd) die Entziehung rückwirkend von dem Zeitpunkt an ausgesprochen werden kann, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben sind.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verse-

b) Beginn und Dauer der Mietbeihilfe

Die Mietbeihilfe wird für die Dauer eines Jahres gewährt, beginnend mit dem 1. des Monats, in welchem sich die Miete im Sinne des § 3 des Gesetzes in zulässiger Weise erhöht hat, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, in welchem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Mietbeihilfen vorgelegen haben. Wird der Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach den in Satz 1 genannten Zeitpunkten gestellt, so beginnt die Mietbeihilfe mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes kann die Beihilfe frühestens vom Bezug der Wohnung an gewährt werden.

Weist der Antragsteller nach, daß nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietbeihilfen weiterhin gegeben sind, so wird die Beihilfe um jeweils 1 Jahr verlängert, jedoch längstens bis zum Inkrafttreten der in § 2 des Gesetzes nach der Mietpreisfreigabe vorgesehenen Regelung.

c) Auszahlung der Mietbeihilfe

Die Mietbeihilfe ist an den Mieter monatlich im voraus zu zahlen. Beträge unter 5,— DM monatlich können viertel-jährlich im voraus gezahlt werden. Wird die Beihilfe vom Kreisausschuß gezahlt, so ist sie zu überweisen, es sei denn, der Empfänger wohnt am Sitz der auszahlenden Stelle.

III.

Über die Gewährung von Lastenbeihilfen ergeht besondere Verwaltungsanordnung.

IV.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft. Wiesbaden, 17. 8. 1960

Der Hessische Minister des Innern Ve/Vk -- 56 a 04 -- 30/60 St.Anz. 35/1960 S. 1011

Beispiele für die Berechnung von Mietbeihilfen Beispiele, in denen die tatsächliche Wohnfläche nicht größer als die benötigte Wohnfläche ist.

4 Personen — Familieneinkommen mtl. 457,14 DM — Woh-

Grundmiete am 30. 6. 1960: 0,91 DM je qm Wohnfläche und Monat 63,91 DM Mieterhöhung um 15% 9,59 DM

zus.: =73,50 DM

nungsgröße 70 qm

Berechnung der Beihilfe: tragbare Belastung 140/0 von 457,14 DM = 64,- DM erhöhte Miete 73.50 DM ./. tragbare Belastung 64,— DM Obergrenze der Beihilfe 9,50 DM

Da in diesem Falle die Mieterhöhung mit 9,59 DM höher ist als der Unterschiedsbetrag zwischen der erhöhten Miete und der tragbaren Belastung, nämlich 9,50 DM, kann eine Beihilfe nur in Höhe von 9,50 DM gewährt werden (vgl. § 4 des Gesetzes).

b) Neubau:

4 Personen - Familieneinkommen mtl. 457,14 DM - Wohnungsgröße 60 qm

Einzelmiete am 30. 6. 1960: 1,10 DM je qm Wohnfläche und 66,- DM Monat Mieterhöhung um 0,20 DM je qm Wohnfläche und Monat

Da in diesem Falle die Mieterhöhung mit 12,- DM niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen der erhöhten Miete und der tragbaren Belastung, nämlich 14,— DM, kann hier die Mietbeihilfe in voller Höhe der Mieterhöhung mit 12.- DM gezahlt werden.

Beispiele, in denen die tatsächliche Wohnfläche größer als die benötigte Wohnfläche ist.

a) Altbau:

4 Personen -- Familieneinkommen mtl. 457,14 DM — Wohnungsgröße 90 gm

Grundmiete am 30. 6. 1960: 0,90 DM je qm Wohnfläche und Monat. = 81.— DM

Mieterhöhung um 15%/0 = 12,15 DMneue erhöhte Miete 93,15 DM

Berechnung der Beihilfe:

tragbare Belastung 140/0 von 457,14 DM = 64 DM benötigte Wohnfläche 80 qm.

Hierfür Grundmiete (80 × 0,90 DM) = 72,- DM 14% Mieterhöhung = 10,80 DM

82,80 DM Gesamtmiete ./. tragbare Belastung 64,— DM 18.80 DM

Da die Mieterhöhung in diesem Falle für die benötigte Wohnfläche mit 10,80 DM niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen der für die benötigte Wohnfläche zu entrichtenden Miete und der tragbaren Belastung (18,80 DM), ist hier die Mietbeihilfe in Höhe von 10,80 DM zu gewähren. Die nicht benötigte Wohnfläche bleibt außer Betracht.

4 Personen - Familieneinkommen mtl. 457,14 DM - Wohnungsgröße 70 qm

Grundmiete am 30. 6. 1960: 1,10 DM je gm Wohnfläche und Monat 77.— DM

Mieterhöhung um 0,20 DM je qm Wohnfläche und Monat $(70 \times 0.20 \text{ DM})$ = 14,- DM

91,— DM zus. Berechnung der Beihilfe: tragbare Belastung 14% von 457,14 DM = 64.- DM benötigte Wohnfläche 60 gm. Miete für benötigte Wohnfläche = 66,- DM $(60 \times 1.10 \text{ DM})$ Mieterhöhung (60 imes 0,20 DM) = 12, -- DM78,— DM 64,— DM ./. tragbare Belastung 64,— 14,— DM

Da die Mieterhöhung in diesem Falle für die benötigte Wohnfläche mit 12,— DM niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen der Miete für die benötigte Wohnfläche und der tragbaren Belastung (14,- DM), ist eine Beihilfe in Höhe von 12,- DM zu gewähren. Die nicht benötigte Wohnfläche bleibt außer Betracht.

		• • • •				
		••••				
den 1	•					
eisausschuß des Landkrei	ises	• • • •				
			vährung einer			
nach dem Gesetz i	iber die Gewähru	ng von Mie	t- und Lasten	beihilfen v	om 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399)
Wir beantrage(n) hierm	it die Gewährun	g einer Mie	tbeihilfe. 1)			
(Name)	///	(Beruf)	(Wohn	/ nort) (Straße/Platz) (Nr	(Geschoß)
(Ivanie)						J
(Name)	(Vorname)	(Berui)	(Wonn	iori) (Swape/Flatz) (141.	(GCBGIOI)
me des Vermieters/Eiger	ntümers 1)			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	(Anschr	ift)
öße der Wohnung:		³)				
_						
	6 4 t - 22 a (a)		Dancononi			
1. Zum Haushalt des/de	r Antragsteller(s)	rechnence	rersonen.			Jan Jan Parana Nakatania
Name	Vorna	me	Alter	Beruf		ndtschaftsverhältnis n Antragsteller
						4
., , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						
	-	•				
			" " "			
* ·						
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,					
Von den vorstehend g	enannten, zum I	Iaushalt re				bwesend:
. Von den vorstehend g Name	enannten, zum I		chnenden Pers	onen sind	vorübergehend a	bwesend: der Abwesenheit
			chnenden Pers	onen sind und vorau	vorübergehend a ssichtliche Dauer	
			chnenden Pers Grund	onen sind und vorau	vorübergehend a ssichtliche Dauer	
			chnenden Pers Grund	onen sind und vorau	vorübergehend a ssichtliche Dauer	
			chnenden Pers Grund	onen sind und vorau	vorübergehend a ssichtliche Dauer	
Name	Vornar	ne	chnenden Pers Grund	onen sind und vorau	vorübergehend a	der Abwesenheit
Name	Vornar	ne	chnenden Pers Grund	onen sind und vorau	vorübergehend a	der Abwesenheit
Name	Vornar	oe rohnende, je	chnenden Pers Grund	onen sind und vorau	vorübergehend a	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des	Vornar	oe rohnende, je	chnenden Pers Grund	onen sind und vorau	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Perso	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des	Vornar	oe rohnende, je	chnenden Pers Grund doch nicht zur	onen sind und vorau	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Perso	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des	Vornar	rohnende, je	chnenden Pers Grund doch nicht zur	onen sind und vorau m Haushalt	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Perso	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des	Vornar	rohnende, je	chnenden Pers Grund choch nicht zur	onen sind und vorau m Haushalt	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Perso	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des Name	Antragstellers w	ohnende, je	chnenden Pers Grund choch nicht zur	und voraus	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Person itsverhältnis zum	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des Name on diesen Personen in An	Antragstellers w Vornar	ohnende, je ne	doch nicht zur Ver	und vorau	vorübergehend a esichtliche Dauer rechnende Person tsverhältnis zum	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des	Antragstellers w Vornar	ohnende, je ne	doch nicht zur Ver	und vorau	vorübergehend a esichtliche Dauer rechnende Person tsverhältnis zum	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des Name on diesen Personen in An ihe der von diesen Person	Antragstellers w Vornar Vornar spruch genommer nen zu zahlende U	ohnende, je ne ne Wohnfläc Intermiete :	doch nicht zur Ver	und vorau	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Perso stsverhältnis zum .qm.	der Abwesenheit
Name 3. In der Wohnung des Name on diesen Personen in An	Antragstellers w Vornar Vornar spruch genommer nen zu zahlende U	ohnende, je ne ne Wohnfläc Intermiete :	doch nicht zur Ver	m Haushalt	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Perso stsverhältnis zum .qm.	nen: Antragsteller
Name 3. In der Wohnung des Name n diesen Personen in An ihe der von diesen Person 4. Ein zusätzlicher Rau	Antragstellers w Vornar Vornar spruch genommer nen zu zahlende U m wird für folger	ohnende, je ne ne Wohnfläc Intermiete :	doch nicht zur Ver	m Haushalt	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Persor tsverhältnis zum .qmDM.	nen: Antragsteller
Name 3. In der Wohnung des Name on diesen Personen in An Sihe der von diesen Person 4. Ein zusätzlicher Rau	Antragstellers w Vornar Vornar spruch genommer nen zu zahlende U m wird für folger	ohnende, je ne ne Wohnfläc Intermiete :	doch nicht zur Ver	m Haushalt	vorübergehend a ssichtliche Dauer rechnende Persor tsverhältnis zum .qmDM.	nen: Antragsteller

B. Familieneinkommen

1. Einkommen der zum Haushalt rechnenden Familienans	gehörigen
--	-----------

<u> </u>						
Name	Vorname	Beruf	Verwandt- schafts- verhältnis zum Antrag- steller	Einnahmen 6) (monatl./jährl. DM í)	Werbungs- kosten 7) Betriebs- ausgaben	Bemerkungen
a)			<u> </u>			
b)		i		1		
c) ,	•	i i		1		1
d)		1	1	1	1	
e) ,		E			1	1
f) ,			1	4	1	1
Regelmäßig ist vom Einkom nähere Angaben zu macher	nmen des letzten Monat:	s vor Antragste	ellung auszugehe	en. Bei schwanl	kendem Ein	kommen sind
2. Verfügt der Antragsteller ten Einkommen über Verm Wenn ja, sind nähere Anga	iogen: ja/nem	alt rechnenden	Familienangehö	rigen neben den	n unter B Zif	fer 1 genann-
3. Bezieht(en) der/die Antra	agsteller Fürsorgeunter	stützung? ja/n	iein			
C. 1. Altbauwohnungen/öff Monatl, Grundmiete/Einzelt Mieterhöhung mit Wirkung erhöhte Miete	miete/Untermiete am 30	0. Juni 1960			.DM	,
2. Steuerbegünstigte We	ohnungen*)					
Monatliche Miete am 30. Ju	,				.DM	
Mieterhöhung mit Wirkung erhöhte Miete	vom					
3. Frei finanzierter Woh	•					
Monatl. Miete am 30. Juni 1 Mieterhöhung nach dem 30.				• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
neue Miete	Julii 1000			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
4. Wohnraum im räumi		hen Zusammer	hang mit Gesch	•		
Monatl. Miete am 30. Juni 1 Mieterhöhung nach dem 30.						
neue Miete .		•		**********		
D. Zusätzliche Angaben (Nur auszufüllen von solche nung, die sie erst nach dem	en Mietern, die eine Mi 30. Juni 1960 bezogen ha	ietbeihilfe bear aben)	ıtragen für eine	Altbau- oder öf	fentlich gefö	orderte Woh-
1. Angaben über die b	isherige Wohnung/Unt	terkunft¹²):				
2. Der Bezug der Wohn Datum und Ort der Ehesch	ung nach dem 30. Juni 1	1960 dient der	Neugründung ei	nes Familienhau	shalts:	
Datum des Bezugs der Woh a) Bisherige Wohnung des A b) Bisherige Wohnung des I c) Hat der Antragsteller ge	nnung: Antragstellers: Ort Ehegatten: Ort	••••••	, Straße , Straße		, Geso	choß
3. Für Antragsteller, die Für die unter Abschnitt A. des EStG gewährt.	bisher eine zu klein e Ziffer 1 Buchst g	Wohnung inn enannten Klind	ehatten Ier wird Kinder	ermäßigung nac	h § 32 Abs.	2 Nr. 1 bis 3
Angaben über die Größe de(Ort)			(Geschoff)	(qm)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
E. Ich/Wir versichere(n) die	Richtigkeit und Vollst	ändigkeit meir				
, de	n(Datum)				/Tintous chuif	

Anmerkungen

- 1) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.
- Nur auszufüllen, wenn gleichzeitig mehrere Personen Hauptmieter sind.
- 3) Auszug aus der Ersten Berechnungsverordnung vom 20, 11, 1950

"§ 25. Wohnfläche

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.
- (2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem Wohnraum gehören.
- (3) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von
 - 1. Dachböden, Kellern, Trockenräumen, Waschküchen;
 - Wirtschaftsräumen, wie Wasch- und Futterküchen, Vorratsräumen, Ställen, Abstellräumen, Schuppen;
 - 3. gewerblichen Räumen, wie Läden, Werkstätten, Lagerräumen.

§ 26. Berechnung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche eines Raumes ist aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln.
- (2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliedern, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Ofen, Heizungskörpern, Herden und dergleichen.
- (3) Werden die Rohbaumaße zugrundegelegt, so sind diese um die Putzdicke oder die errechneten Grundflächen um 3 von Hundert zu kürzen.
- (4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von Schornstein- und sonstigen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und über eine geringfügige Grundfläche hinausgehen, sowie von Treppen mit über drei Steigungen.
- (5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen
 - 1. von Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 13 Zentimeter tief sind,
 - von Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmeter haben,
 - von Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.
- (6) Wird die Grundfläche nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, es sei denn, daß von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist.

§ 27. Anrechenbare Grundfläche

- (1) Zur Ermittlung der Wohnfläche werden angerechnet
 - 1. voll:

Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von 2 Metern;

- 2. zur Hälfte:
 - Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe zwischen 1 und 2 Metern und von Wintergärten und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;
- zu einem Viertel:
 Grundflächen, die nicht nach allen Seiten umbaut sind, wie
 Balkone, Loggien;
- nicht:
 Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten
 Höhe von weniger als 1 Meter.
- (2) Bei Einfamilienhäusern können für Haus- und Treppenflur von der ermittelten Grundfläche der Wohnung (ohne Einliegerwohnung) 10 vom Hundert abgezogen werden."

4) Auszug aus dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. 6. 1936

"§ 8. Familie und Angehörige

- (1)
- (2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:
- a) der Ehegatte;
- b) Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie;
- c) Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie;
- d) durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie miteinander verbundene Personen;
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder
- (3) "
- Rentenbescheid oder amtsärztliche Bescheinigung ist beizufügen.
- 6) Arbeitnehmer haben die Verdienstbescheinigung, Rentenempfänger den Rentenbescheid, Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und andere selbständig Tätige haben den Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorzulegen.
- 7a) Von Arbeitnehmern kann für Werbungskosten ein jährlicher Pauschbetrag von 564,— DM — höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des Jahresbruttolohnes des einzelnen Familienangehörigen — eingesetzt werden.
- 7b) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind und nicht Kosten der Lebenshaltung darstellen. Sie sind in einer besonderen Aufstellung nachzuweisen.
- 8) Die Mietanforderung des Vermieters ist beizufügen.
- 9a) Sofern die vereinbarte Miete auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde herabgesetzt worden ist und der Vermieter später die Erhöhung auf die Kostenmiete auf Grund des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes verlangt hat, so sind vorzulegen
 - aa) der Mietfestsetzungsbescheid der Preisbehörde
 - bb) Mietanforderung des Vermieters
- b) Bei Mieterhöhungen auf die Kostenmiete (§ 22 des Ersten Bundesmietengesetzes) sind vorzulegen:
 - aa) Mietvertrag,
 - bb) Mietanforderung des Vermieters.
- 10) Ist bei frei finanziertem Wohnraum die Miete auf Grund des § 23 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes angemessen erhöht worden, so sind vorzulegen:
 - a) Mietvertrag
 - b) Mietanforderung des Vermieters.
- 11) Ist bei Wohnraum im räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit Geschäftsräumen die Miete für den Wohnraum auf Grund des § 23 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes angemessen erhöht worden, so sind vorzulegen:
 - a) Mietvertrag
 - b) Mietanforderung des Vermieters.
- 12) Es muß sich um sogenannte "Bruchbuden" im Sinne des § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes handeln.
- Nur zu beantworten, wenn zu a) und b) dieselben Angaben gemacht werden.

M u s t e r 2a (für Arbeitnehmer, Rentner)	Muster 2b (für Selbständige)
Der Magistrat der Stadt Ort, den Der Kreisausschuß des Landkreises	Der Magistrat der Stadt Ort, den Der Kreisausschuß des Landkreises
Az.:	Az.:
Herrn / Frau	Herrn / Frau
mentin / Plau	
10,000,000,000,000,000,000,000,000,000,	
Vorläufiger Bewilligungsbescheid	Vorläufiger Bewilligungsbescheid
Auf Ihren Antrag vom wird Ihnen hiermit auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) eine monatliche Mietbeihilfe in Höhe von	Auf Ihren Antrag vom wird Ihnen hiermit auf Grund des Gesefzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) eine monatliche Mietbeihilfe in Höhe von
DM	·DM
	in Worten: Deutsche Mark
in Worten: Deutsche Mark für die Zeit vom bis gewährt. Die Beihilfe	für die Zeit vom bis gewährt. Die Beihilfe ist
ist bestimmt für die teilweise Zahlung der Miete für Ihre Wohnung	bestimmt für die teilweise Zahlung der Miete für Ihre Wohnung.
,	Ort Straße Nr. Geschoß
Ort Straße Nr. Geschoß	
Die benötigte Wohnfläche wird auf qm festgesetzt.	Die benötigte Wohnfläche wird auf qm festgesetzt.
Dabei wurde von zum Haushalt rechnenden Personen	Dabei wurde von zum Haushalt rechnenden Personen ausgegangen. ¹)
ausgegangen.1)	Die tragbare Belastung beträgt in Ihrem Falle v. H.
Die tragbare Belastung beträgt in Ihrem Falle v. H	des jährlichen Familieneinkommens in Höhe von DM
des jährlichen Familieneinkommens in Höhe von DM	= DM,
= DM.	Der Bescheid wird vorbehaltlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen des Bundes gemäß §§ 5 und 13 des
Der Bescheid wird vorbehaltlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen des Bundes gemäß §§ 5 und 13 des Ge- setzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen erteilt.	Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen erteilt. Jede Änderung der für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere jede Veränderung des Familien-
Jede Änderung der für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere jede Veränderung des Familieneinkommens und der Personenzahl sowie die Beendigung des Mietverhältnisses, ist dem Magistrat / Kreisausschuß unverzüglich mitzuteilen.	einkommens und der Personenzahl sowie die Beendigung des Mietverhältnisses, ist dem Magistrat / Kreisausschuß unverzüglich mitzuteilen. Sobald Ihr Jahreseinkommen für das Jahr feststeht, haben Sie unverzüglich Mitteilung zu machen.
Die Mietbeihilfe kann entzogen werden, wenn und soweit die für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Entziehung kann rückwirkend von dem Zeitpunkt an ausgesprochen werden, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben sind.	Die Mietbeihilfe kann entzogen werden, wenn und soweit die für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Entziehung kann rückwirkend von dem Zeitpunkt an ausgesprochen werden, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben. sind.
Rechtsmittelbelehrung	Rechtsmittelbelehrung
LS (Unterschrift)	LS (Unterschrift)
1) Hier ist die Berechnungsgrundlage anzugeben: z.B. bei Altbauwohnungen für 3 Personen 50 + 15 qm (vgl. § 4 Abs. III des Gesetzes).	') Hier ist die Berechnungsgrundlage anzugeben: z. B. bei Altbauwohnungen für 3 Personen 50 + 15 qm (vgl. § 4 Abs. III des Gesetzes).
COT	Im Jahr 1959 waren in Hessen
821	4399 Lastkraftwagen bei Straßenverkehrsunfällen
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung für den Monat September 1960	mit Personenschäden
Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung im Monat September 1960 stehen unter dem Thema	beteiligt; davon führten 1090 Lkw einen Anhänger mit. Bei diesen Ünfällen wurden 17 Führer von Lastkraftwagen und
"Der vorbildliche Lkw-Fahrer"	17 Bei- oder Mitfahrer getötet.
Die Erfahrungen bei der Verkehrsüberwachung und bei	582 Fahrzeugführer und 458 Bei- oder Mitfahrer erlitten Verletzungen.
Verkehrsunfällen zeigen, daß Lkw-Fahrer, einschließlich der Führer von Zugmaschinen und Sattelschleppern, im Stra- ßenverkehr meist weniger Anlaß zu Beanstandungen geben	Folgende Unfallursachen waren bei Führern von Last-kraftwagen häufig:
als andere Verkehrsteilnehmer. Auch der technische Zustand solcher Fahrzeuge ist oft weniger zu bemängeln.	Fehler beim Überholen oder Vorbeifahren 477 Übermäßige Geschwindigkeit 387
Dennoch sollen hiermit speziell die Führer von Lastkraft-	Nichtbeachten der Vorfahrt 358
wagen, Zugmaschinen und Sattelschleppern angesprochen und an die besondere Beachtung der für sie geltenden Ver-	Falsches Einbiegen oder Wenden 279 Zu dichtes Auffahren 174
kehrsvorschriften erinnert werden. Nachlässigkeiten beim	Unachtsames Zurückfahren, Ein- oder
Führen von Lastkraftwagen oder Mißachtung der Verkehrs- regeln hatten im Straßenverkehr wiederholt Unfälle zur Folge.	Ausfahren 163 Fahrer unter Alkoholeinfluß 108 Ermüdung des Fahrers 68

In 390 Fällen waren im Jahr 1959 Unfälle auf technische Mängel bei Lastkraftwagen oder auf fehlerhafte Beladung solcher Fahrzeuge zurückzuführen.

- 1. Der gute Lkw-Fahrer fährt so weit rechts wie möglich.
- 2. Lkw-Fahrer vermeiden es, in dichten Kolonnen zu fahren; sie halten wenigstens 50 Meter Abstand zwischen ihrem und dem vorausfahrenden Lkw.
- 3. Der Lkw-Fahrer hält vor einer geschlossenen Bahnschranke möglichst in größerem Abstand. Er gibt damit den Zwischenraum für schnellere Fahrzeuge frei und trägt somit wesentlich zu einem flüssigeren Verkehrsablauf und zur Beseitigung von Verkehrsgefahren an Bahnübergängen
- 4. Jeder rücksichtsvolle Lkw-Fahrer kontrolliert öfter Maschine und Auspuff seines Fahrzeugs und vermeidet Motorqualm.

Der Hessische Minister des Innern Wiesbaden, 16. 8. 1960 III k (3) — 66 k 28.11 StAnz. 35/1960 S. 1017

822

alle Dienststellen des Landes

die Gemeinden und Gemeindeverbände

die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bezeichnung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin

Bezug: Runderlasse (nicht veröffentlicht) des

- a) Min.-Präsidenten Staatskanzlei vom 1, 6, 53 und 11, 7, 57 — 7b 04/01 —
- b) Min. d. Innern vom 16. 3. 53 und 11. 5. 57 — Ia 1 — 7d —
- c) Min. d. Finanzen vom 21. 3. 53 und 22. 5. 57 — 0 1000 A— 41 I/21 und I/31
- vom 11. 3. 54 1410 IIIa¹ 1669 vom 23. 6. 55 — 1410 — Ia 4334 — und vom 15. 6. 57 - 1410 - IIIa 5384 -1081
- e) Min. f. Erziehung und Volksbildung vom 23. 3. 53 — I/1 — 009/3 — 53 und vom 5. 6. 57 — I/1 — 000/92 —57
- f) früheren Min. f. Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 25. 3. 53 — Z 1 — 7 k und vom 27. 5. 57 — Z 1 — 7d-06-01-294/57
- g) Min. f. Landwirtschaft und Forsten vom 10. 4. 53 und 20.5.57-ZB 7d 06 -

Runderlaß

des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister

Das Auswärtige Amt hat darauf hingewiesen, daß in den vergangenen Monaten in der Öffentlichkeit und in der Presse eine wachsende Tendenz zu beobachten gewesen sei, bei der Erwähnung der sowjetischen Besatzungszone die Bezeichnung "sogenannte DDR", häufig aber sogar nur "DDR", oder "Deutsche Demokratische Republik" zu gebrauchen. Zum Teil seien diese Bezeichnung auch von amtlichen Kreisen verwendet worden.

Diese Entwicklung erscheint bedenklich, weil das erfreulich große Verständnis des Auslandes für die Nichtanerkennungspolitik der Bundesrepublik gegenüber der SBZ nur dann wachgehalten werden kann, wenn die bisherige Linie konsequent fortgesetzt wird.

Aus diesem Grunde werden die o. a. Runderlasse in Erinnerung gebracht. Es wird nochmals gebeten darauf zu achten, daß die Bezeichnungen "Deutsche Demokratische Republik" und die entsprechende Kurzform "DDR" nicht Eingang in den amtlichen Sprachgebrauch finden. Auch die Bezeichnungen "sogenannte Deutsche Demokratische Republik" und "sogenannte DDR" sollen künftig vermieden werden. Das von der Sowjetunion besetzte Gebiet Mitteldeutschlands ist einheitlich mit "Sowjetzone", "sowjetische Besatzungs-zone" oder kurz "SBZ" zu bezeichnen. Die acht Bezirke des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin sollen ausschließlich "Sowjetsektor von Berlin" oder kurz "Sowjetsektor" genannt werden.

Wiesbaden, 12. 8. 1960

Der Hessische Minister des Innern I a 1-7 d

StAnz, 35/1960 S. 1018

823

alle Dienststellen des Landes die Gemeinden und Gemeindeverbände die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Unterzeichnung von Bußgeldbescheiden

Runderlaß

des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister

Bei Bußgeldbescheiden, deren richterliche Überprüfung beantragt wurde, ist in den Akten vor der Übersendung an das Amtsgericht zu vermerken, ob der Bedienstete, der den Bußgeldbescheid unterzeichnet hat, hierzu gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) befugt war.

Wiesbaden, 11. 8. 1960 Der Hessische Minister des Innern Ia 1 — 7 d

StAnz, 35/1960 S. 1018

824

Der Hessische Minister der Finanzen

Regelung der Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer - Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959

Bezug: Meine Erlasse — P 2208 A — 15 — I 41 — vom 27. Januar 1960 (StAnz. S. 200), 15. Februar 1960 (StAnz. S. 316) und 11. April 1960 (StAnz. S. 495)

Die Tarifgemeinsachst deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr am 13. Juli 1980 Anderungen und Ergänzungen der Tarifver-träge vom 10. Dezember 1959 vereinbart. Nachstehend gebe ich den für das Land Hessen maßgebenden 2. Änderungstarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beach-

Zur Arbeitserleichterung werde ich in Kürze den Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 in seinem nunmehrigen Wortlaut bekanntgeben und gleichzeitig meinen Ausführungserlaß vom 27. Januar 1960 neu fassen. Dabei werden auch die erforderlichen Erläuterungen zu den im Tarifvertrag vom 13. Juli 1960 vereinbarten Änderungen aufgenommen werden.

Wiesbaden, 11. 8. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen P 2208 A - 15 - I 4 a

StAnz. 35/1960 S. 1018

Zweiter Tarifvertrag vom 13. Juli 1960

zur Änderung des Tarifvertrages für Personenkraftwagen-, fahrer des Landes Hessen vom 10. Dezember 1959 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Haupt-vorstand —, andererseits wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) des Landes Hessen in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 25. März 1960 wird wie folgt geändert:

- Hinter § 1 wird folgende Protokollnotiz eingefügt: "Protokollnotizen zu § 1:
 - 1. Zu den Personenkraftwagenfahrern gehören die ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen, die im Kraftfahrzeugschein als Personenwagen, als Kleinomnibus mit höchstens acht fest eingebauten Sitzen oder als Kombinationskraftwagen zur Personenbeförderung mit höchstens acht fest eingebauten Sitzen bezeichnet sind."

Die bisherige Protokollnotiz erhält die Nr. 2.

2. Hinter § 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt: "Protokollnotiz zu § 2:

Bei der Prüfung der Frage, ob die höchstzulässige Arbeitszeit von 292½ Stunden erreicht wird, ist bei den Fahrern der Gruppe IV jeder Urlaubstag mit 11 Stunden anzusetzen.

Dies gilt nicht für die Berechnung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit gem. § 4."

- 3. In § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: "bei einer eintägigen Dienstreise einheitlich um eine Mittagspause von 1/2 Stunde."
- 4. § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung: "Jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTL), beurlaubt (§§ 48 und 49 MTL) oder infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig war, sowie jeder Wochenfeiertag ist anzusetzen,
 - a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 5 Werktage verteilt ist,

für den Fahrer der Gruppe I mit 10 Stunden für den Fahrer der Gruppe II mit 11 Stunden für den Fahrer der Gruppe IV mit 12 Stunden, mit 13 Stunden,

 b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 bzw.
 5 Werktage verteilt ist,

für den Fahrer der Gruppe I mit 9 Stunden für den Fahrer der Gruppe II mit 10 Stunden für den Fahrer der Gruppe III mit 11 Stunden für den Fahrer der Gruppe IV mit 12 Stunden

Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen."

Artikel 2

Der Änderungstarifvertrag vom 25. März 1960 erhält die Bezeichnung "Erster Tarifvertrag vom 25. März 1960 zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959."

Artikel 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Mannheim, 13. Juli 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzer des Vorstandes Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

Kummernuss Langhans

825

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe des Landes Hessen

Vergabe von Aufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. 9. 1958, Az. I — 105 (St.Anz. S. 1149)

Im Bundesarbeitsblatt Nr. 12/60 vom 25. 6. 1960 ist das Bundesverzeichnis der anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe nach dem Stand vom 1. 1. 1960 abgedruckt. Die in Hessen ansässigen Betriebe sind aus dem nachfolgenden auszugsweisen Abdruck ersichtlich: Auszug aus dem Bundesverzeichnis der von den zuständigen Landesbehörden anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe im Sinne des § 9 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetztes¹) mit Angaben über Geschäftszweig und Erzeugnisse der Betriebe sowie über die Anzahl²) der beschäftigten Schwerbeschädigten (Blinden), Stand: 1. Januar 1960.

Hessen

 Franz Stettin Webwa Biedenkopf Obere Pfinstweidstr. 2

2. BlindenarbeitshilfeHessen e. V.,
Darmstadt
Karlstraße 21

3. Erich Veith
Dodenau, Krs. Frankenberg (Eder)
Poststraße 3

4. Blindenanstalt Frankfurt (Main) Adlerflychtstraße 8

5. Blindenwerkstätte West Inh. Heinrich Hofmann Frankfurt (Main)

Hattersheimer Str. 17
6. Landeswohlfahrtsverband Hessen — Blindenschule Friedberg mit Heim
Friedberg (Hessen)
Mainzer Toranlage 6

7. Blindenarbeitshilfe Hessen e. V. Werkstatt Kassel Kassel Weißensteinstraße 49

8. Kriegsblinden-Handwerkerfürsorge Hessen Gem. GmbH Kassel

Ludwig-Mond-Str. 39
9. Anneliese Mensing
Melsungen

Am Forstgarten 6

10. Heinrich Scherer
Mensfelden, Krs. Limburg (Lahn)
Gartenstraße

11. Niederrossbacher denwerkstätte, Reinh. Hofheinz Niederrossbach (Dillkreis)

Blindenheim Offenbach
 a. M. e. V.
 Offenbach a. M.
 Senefelderstraße 100
 bis 106

13. Hess. Kriegsblinden-Heimindustrie Fritz Schneider Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain)

14. Jos. Bausch Wiesbaden Walramstraße 4

15. Georg Schaub Schlitz (Hessen) Schlesische Straße 30

 Blindenarbeitsring Offenbach a. M. Bernardstraße 35 Webwaren (1)

Fußmatten, Federwäscheklammern, Besen, Bürsten, Korbwaren, Rahmen- und Stuhlflechtarbeiten (27) Bürsten, Besen (1)

Bürsten, Besen Korbwaren, Korbmöbel, Flechtsessel, Wäschetruhen, Rahmen- u. Stuhlflechtarbeiten, Rohrklopfer, Webwaren, Doppel-, Rippen- und Gliedermatten, Strick-, Knüpf- u. Häkelarbeiten, Federwäscheklammern (45) Bürsten, Körbe, Matten (9)

Bürsten, Besen, Körbe, Fußmatten, Webwaren, Stuhlflechtarbeiten, Federwäscheklammern (11)

Bürsten, Besen, Korbwaren, Fußmatten (16)

Bürsten, Besen, Korbwaren, Fußmatten (63)

mit Handwebstühlen hergestellte Webwaren (1)

Bürsten (1)

Bürsten, Besen (3)

Bürsten, Besen, Korbwaren, Rahmen- und Stuhlflechtarbeiten, Matten, Federwäscheklammern (13)

Bürsten, Besen, Korbwaren, Matten, Webwaren (40)

Bürsten, Besen, Federwäscheklammern (1)

Bürsten, Besen (1)

Bürsten, Besen, Korbwaren, Stuhlflechtarbeiten, Rohrklopfer, Matten (Doppel-, Rippen-, Gitter-, Velours- und Gliedermatten), Webwaren, Federwäscheklammern (20) (1)

(1)

(1)

17. Blinden- und Schwerbeschädigtenwerkstätten Gottfried Mertens Wiesbaden Walkmühlstraße 21

18. Karl Senz Assmannshausen Lorcher Straße 42

- Joseph Zimmer
 Frankfurt a.M.-Fechenheim
 Starkenburger
 Straße 33
- 21. Heinrich Gaul Lohra, Krs. Marburg/L.
- Franz Gebhardt
 Bürstadt, Kreis Bergstraße
 Mainstraße 3
- Karl Lück
 Dorlar, Krs. Wetzlar
 Kreisstraße 158

Bürsten und Besen aller Art (1)

Bürsten, Besen

Bürsten und Besen aller

Art, Stuhlflechtarbeiten (7)

Bürsten und Besen aller

Art, Korbwaren, Korbmöbel, Flechtsessel, Wäsche-

truhen, Rahmen- und Stuhl-

Bürsten und Besen aller

Fußboden- und Schuhpfle-

gemittel, Feinseifenherstel-

Besen- und Bürstenwaren

flechtarbeiten

Art

lung

 Blindenwerkstätten und Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten, die nach § 4 Abs. 3 des Blindenwarengesetzes anerkannt sind, sind durch + gekennzeichnet.

2) S. Zahlen in () in der rechten Spalte.

Wiesbaden, 16. 8. 1960 Landesbeschaffungsstelle Hessen I — 105 StAnz. 35/1960 S. 1019

826

Frostschutzmittel für Kraftfahrzeuge der staatlichen Behörden in Hessen (außer Polizei) für den Winter 1960/61

Bezug: 1. Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 16. 5. 1958 Az.: 01500 — H 4020 A — 9 — I/31 (StAnz. S. 624)

> Rundschreiben der LBSt vom 11. 9. 1959 Az.: Ie — 303 (StAnz. S. 1046).

Die gewünschte Menge Frostschutzmittel bitte ich — wie in den Vorjahren — formlos bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden, Humboldtstraße 14, sofort, spätestens jedoch bis zum 10. September 1960 zu bestellen. Genaue Versandanschrift, einschließlich Bahnstation, ist anzugeben.

Dienststellen, die keinen Original-Karton (12 Kannen zu je 1½ l) benötigen, wird empfohlen, sich nach Möglichkeit mit anderen in der Nähe liegenden Behörden zusammenzuschließen und eine Sammelbestellung für mindestens einen Original-Karton aufzugeben. Es ist ratsam, eine Reservemenge zum Nachfüllen während der Wintermonate bei der Bestellung zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 15. 8. 1960 Landesbese

Landesbeschaffungsstelle Hessen IIc — 303

StAnz. 35/1960 S. 1020

827

Neue Fernsprechnummer der Landesbeschaffungsstelle Hessen

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen ist nach Verlegung des Hessischen Finanzministeriums unter der Sammelruf-Nr. 58 71 (Hessische Landesregierung) zu erreichen.

Wiesbaden, 15. 8. 1960

Landesbeschaffungsstelle Hessen I — 109 StAnz. 35/1960 S. 1020

828

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hesssen vom 24. 12. 1929;

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 der Verordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 10. 1958 — P 2174 A (H) — 248 — I 43 (StAnz. S. 1309) in der Fassung des Ergänzungserlasses vom 3. 9. 1959 (StAnz. S. Nr. 1006)

Mit Rücksicht auf die seit dem Bezugserlaß vom 16. 10. 1958 eingetretene weitere Erhöhung der Löhne und Vergütungen bin ich damit einverstanden, daß die nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 zu zahlenden Ruhe-, Witwen- und Waisengelder mit Wirkung vom 1. Januar 1960 unter Zugrundelegung der nach Maßgabe der anliegenden Tabelle erhöhten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet wird.

Wiesbaden, 8. 8. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen P 2174 A (H) — 248 — I 4 a

StAnz. 35/1960 S. 1029

Anlage zum Erlaß vom 8. August 1960

- P 2174 A (H) - 248 - I 4 a -

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 sind zu erhöhen:

Bei Eintritt des Versorgungs- falles im Jahre	um	Bei Eintritt des Versorgungs- jahres im Falle	um
1929	80º/o	1945	85° •
1930	80º/o	1946	850 🎍
1931	80º/o	1947	85° /•
1932	830/0	1948	85° '•
1933	86%	1949	84' •
1934	89%	1950	82%
1935	92º/o	1951	80° •
1936	95%	1952	80° •
1937	95º/o	1953	76° •
1938	95º/o	1954	70° •
1939	95%	1955	63* •
1940	95%	1956	54%
1941	93%	1957	46° •
1942	910/0	1958	39⁰ 🍬
1943	89%	1959	28⁵ •
1944	87º/o	1960	22° •

829

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung einer Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 18 zwischen der Landstraße I. Ordnung Nr. 3219 und der Bundesstraße Nr. 3 bei Altenbauna im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 18 zwischen der Landstraße I. Ordnung Nr. 3219 und der Bundesstraße Nr. 3 bei Altenbauna im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, von km 6,647 (= km 2,340 der LIO Nr. 3219) bis km 5,213 (= km 7,360 der B 3) = 1434 m ist mit Ablauf des 31. 5. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und mit Wirkung vom 1. 6. 1960 als Landstraße I. Ordnung Nr. 3311 mit folgender Kilometrierung in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen: von km 0,003 neu (= km 6,647 alt) bis km 1,437 neu (= km 5,213 alt) = 1434 m (§§ 2, 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 RGBl. I S. 1237).

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und erhält die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung. Die Baulast geht mit dem 1. 1. 1961 auf das Land Hessen über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 8. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

V d 5 - Az.: 63 a 30 - StAnz. 35/1960 S. 1020

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Nachstehend bezeichnete Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster. Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheine	Aussteller
Georg Winter Quentel Kreis Witzenhausen	C 47 1959	GAA Kassel
Adam Trautvetter Steinperf Kreis Biedenkopf	B 132 1956	GAA Limburg

Wiesbaden, 2, 8, 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III b 1 - Az, 53c 04.05.2 - Tgb. Nr. 3444/3500/60 -

StAnz. 35/1960 S. 1021

831

Gesetz zur Anderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27 6. 1960 (BGBl. I S. 453);

- hier: I. Leistungen der Kriegsopferfürsorge
 - Sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der neuen Fassung.

I.

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) ist am 1. 7. 1960 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die bisherigen Bestimmungen über die "Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung" (§§ 25—28 BVG) sind durch dieses Gesetz geändert und nunmehr unter dem Begriff "Kriegsopferfürsorge" in den §§ 25—27 e BVG neu gefaßt worden. Die §§ 19—32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge werden aufgehoben.

Im einzelnen weise ich auf folgende Bestimmungen besonders hin: Nach § 25a Abs. 2 BVG liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge in der Regel vor, wenn das monatliche Einkommen — ohne die außer Anrechnung bleibende Grundrente — eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

- einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen des für den Beschädigten oder Hinterbliebenen maßgeblichen Fürsorgerichtsatzes,
- 2. den Kosten der Unterkunft und
- einem Familienzuschlag von achtzig Deutschen Mark für jede vom Versorgungsberechtigten überwiegend unterhaltene Person.

Abweichend von dieser Regel werden dagegen die Leistungen der Berufsförderung (§ 26 BVG), die Erziehungsbeihilfen (§ 27 BVG) und ergänzende Hilfe zum laufenden notwendigen Lebensunterhalt (§ 27a Abs. 1 BVG) bis zum Erlaß einer neuen Rechtsverordnung vorerst auf der Grundlage der bisher geltenden Einkommensgrenzen gewährt, soweit diese günstiger sind als die neuen Einkommensgrenzen. Dies ergibt sich aus den Worten in § 25a Abs. 2 "unbeschadet der §§ 26, 27 und 27a Abs. 1". Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, daß für die vorgenannten Leistungen bisherige höhere Einkommensgrenzen weitergelten.

Soweit Leistungen der Erholungsfürsorge, die bisher im Rahmen der Berufsfürsorge mit dem Bund verrechnet wurden, für das Rj. 1960 in das Sommererholungsprogramm bereits eingeplant und zugesagt sind, können sie unter den bisher geltenden Voraussetzungen gewährt werden.

Für die Anmeldung von Ersatzansprüchen gilt vom 1. 6. 1960 an § 27e BVG. Hiernach hat der Träger der Kriegsopferfürsorge den Übergang der Ansprüche zu bewirken, kann aber in Härtefällen hiervon absehen. Die Dienststellen der Versorgungsverwaltung werden die Fürsorgestellen über Rentennachzahlungen rechtzeitig unterrichten.

Gemäß § 89 BVG besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Kriegsopferfürsorge — in Einzelfällen oder auch allgemein — Härteausgleiche zu gewähren, sofern sich aus den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes besondere Härten ergeben. Ich habe beim Bundesminister des Innern angeregt, der Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge für eine Übergangszeit als allgemeinem Härteausgleich nach § 89 Abs. 3 BVG zuzustimmen; nach Eingang seiner Stellungnahme ergeht weiterer Bescheid. Einzelfälle, in denen ein Härteausgleich geboten erscheint, sind mir zur Weiterleitung an den Bundesminister des Innern vorzulegen.

TT

Der Kriegsopferausschuß des Deutschen Bundestages hat den Wunsch geäußert, daß im Hinblick auf die Leistungen, für die ein Antrag erforderlich ist, alle Versorgungsberechtigten auf die Leistungsverbesserungen und auf die Notwendigkeit der Antragstellung aufmerksam gemacht werden. Zu Ihrer Unterrichtung gebe ich nachstehend diejenigen neuen Leistungen nach dem BVG bekannt, die eines Antrages bedürfen:

- Nach Beseitigung der Fristvorschriften können wegen Fristversäumnis oder mangels Anmeldefähigkeit abgelehnte Versorgungsansprüche erneut angemeldet werden.
- 2. Erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten ist nach § 30 Abs. Nr. 3 einen Berufsschadensausgleich zu gewähren, wenn sie durch die Art der Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen sind und deshalb ein um mindestens 100 DM geringeres Einkommen erzielen, als sie ohne die Schädigungsfolgen in ihrem derzeitigen oder früher ausgeübten, dem begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf erzielt hätten.
- 3. Schwerstbeschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine Schwerstbeschädigtenzulage.
- 4. Versorgungsberechtigte, deren Anspruch auf Ausgleichsrente nur wegen bisheriger Sicherstellung des Lebensunterhalts abgelehnt worden ist, erhalten Ausgleichsrente sowie Zuschläge nach §§ 33a und 33b, wenn ihr Einkommen zahlenmäßig die Gewährung dieser Leistungen zuläßt.
- 5. Versorgungsberechtigte erhalten Ausgleichsrente und Zuschläge nach §§ 33a und 33b, wenn infolge der erhöhten Ausgleichsrentensätze und Kinderzuschläge und der verbesserten Anrechnungsbestimmungen diese Leistungen gewährt werden können. Dasselbe gilt für die Gewährung der Elternrente, wenn Eltern infolge der Verbesserungen neu elternrentenberechtigt werden.
- Kinderzuschläge sind für uneheliche Kinder von Schwerbeschädigten zu gewähren, auch wenn diese Kinder später als 302 Tage nach Anerkennung der Folgen der Schädigung geboren wurden.
- 7. Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 letzter Satz kann angemessen erhöht werden, wenn die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag der Pflegezulage übersteigen.
- 8. Witwenausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 ist zu erhöhen, wenn die Witwe durch den Verlust ihres Ehemannes wirtschaftlich besonders betroffen ist.
- 9. Kindergeld nach § 41a steht nunmehr auch Witwen zu, die nur einen Anspruch auf Grundrente haben.
- 10. Anspruch auf Witwenrente haben nunmehr alle früheren Ehefrauen von Verstorbenen, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat.
- 11. Die bisherigen Voraussetzungen, daß der Witwer bedürftig sein und die an den Folgen einer Schädigung verstorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben mußte, sind weggefallen. Dadurch ist ein neuer Personenkreis anspruchsberechtigt geworden.
- Beihilfe nach § 44 ist als Bedürfnisleistung entfallen; dafür wird jetzt als Rechtsanspruch Witwenrente gewährt. Dadurch wird eine Anzahl von Personen neu anspruchsberechtigt.

- 13. Waisenrente wird Waisen gewährt, deren Mutter an den Folgen einer Schädigung verstorben ist, wenn u. a. die Verstorbene überwiegend deren Unterhalt bestritten hat, weil die Arbeitskraft und die Einkünfte des Vaters hierzu nicht ausreichten. Die bisherige Voraussetzung, daß der Vater Witwerrente beziehen müßte, entfällt künftig.
- 14. Anstelle der bisherigen Bedürfnisleistung für über 18 Jahre alte in Schul- und Berufsausbildung befindliche Waisen, tritt nunmehr eine Anspurchsleistung. Soweit bisher in Einzelfällen wegen Fehlens des Bedürfnisses Versorgung abgelehnt wurde, ist nunmehr auf Antrag Rente zu gewähren.
- 15. Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 kann nunmehr Witwen und Waisen gewährt werden, deren Ehemänner und Väter bis zu ihrem Tode Rente nach einer MdE von 80 und 90 v. H. bezogen haben.
- Auf Grund des § 51 Abs. 5 wird eine Anzahl von Elternteilen neu elternrentenberechtigt werden.
- 17. Versorgung nach § 82 Abs. 2 kommt für Vertriebene in Betracht, die nach dem 8. 5. 1945 in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht nach den im Vertreibungsgebiet geltenden Vorschriften eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG erlitten haben.
- 18. Nach § 89 Abs. 2 kann ein Härteausgleich gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht.
- Das bisherige Erfordernis des befugten Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ist fortgefallen.
- 20. Nach § 10 Abs. 4 Buchst. b haben nunmehr alle Versorgungsberechtigten Anspruch auf Krankenbehandlung, deren mtl. Einkommen 660 DM nicht übersteigt, sofern ihre Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- 21. Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung (auch Badekur) kann Einkommensausgleich nach § 17 gewährt werden.
- 22. Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 und 40 v. H. können nunmehr auch eine Kapitalabfindung erhalten.

Soweit Anträge zu 1 bis 19 binnen sechs Monaten nach der Verkündung des Gesetzes gestellt werden, beginnt die Zahlung nach Artikel IV § 1 Abs. 2 mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die neuen Leistungen sind bei dem örtlich zuständigen Versorgungsamt zu beantragen.

Wiesbaden, 7. 7. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

— IV b 51 a 04 —

StAnz. 35/1960 S. 1021

832

Herstellung von Arzneifertigwaren

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1960 wurden auf Grund der Polizeiverordnung über das Inverkehrbringen von Arzneifertigwaren vom 31. August 1959 (GVBl. S. 33) nachstehende Arzneifertigwaren beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen angemeldet:

Gamand (R)

Z.A. - Aktivator A
(Zellatmungs-Aktivator A)
Z.A. - Aktivator A
Komplex
Actase (R)

Ipharon (R) comp. Dragees Fa. "Atmos" Fritzsching & Co., GmbH, Viernheim/Hessen, Industriestr. 24 Fa. Biologische Arbeitsgemeinschaft GmbH, Lich/Oberhessen Schloß

Fa. Cilag-Chemie, GmbH, Alsbach/Bergstraße Fa. Curta & Co., Frankfurt/N.-Fechenheim, Hanauer Landstr. 523 Lespenephryl

Cardiagutt-Tropfen Dolormin (R)-Säuglings-Zäpfchen Ederphyn-Salbe

DH 112 Holzinger Thrombo "M" Holzinger

Venonorm

Ceta-Salbe Ceta-Spray

Trophicard

Esmarin (R) Fortecortin (R)-Kristallsuspension Lanimerck (R)-Ampullen Lanimerck (R)-Suppositorien Pallidin (R)-Tabletten Polybion (R)-Ampullen Polybion (R)-Dragees Polybion (R)-Dragees "forte" Polybion (R)-Tropfen Revonal (R) Tabletten BETABION (R) 300 mg Vasotonin (R)-Ampullen

Pancreatin-Neoliquid

Sod-frei

Lugastrol-Tabletten

Multivitamin dragees PIW Magentabletten PIW Schmerztabletten PIW Schmerztabletten APC PIWCEE 50 (Ascorbinsäure 50 mg) PIWCEE 100 (Ascorbinsäure 100 mg) Stadalax (R)

Anastil (R)-Suppositorien für Kinder Vardax (R) Ekzematin Fa. Endopharm - Frankfurter Arzneimittelfabrik Frankfurt/M., Friedberger Anlage 4 Fa. Fabrik Pharmazeutischer Präparate Karl Engelhard Frankfurt/M., Sandweg 94 Fa. GALACTINA GmbH, Frankfurt/M., Schulstr. 3 Fa. MR Dr. Ludwig Holzinger & Co., KG., Fabrik Pharm Chem. Präparate, Frankfurt/M., Ginnheimerstr. 14 Fa. Hovita, GmbH, Oberhöchstadt i. Ts. Fa. A. Kettenbach, Fabr. chem. Erzeugnisse Wissenbach/Dillkreis Fa. Laboratorium für angewandte Chemie, Dr. Franz Köhler. Alsbach/Bergstraße, Neue Bergstraße 4 Fa. E. Merck AG., Darmstadt

Fa. Merz & Co., Chemische Fabrik, Frankfurt/M., Eckenheimer Landstr. 109/104 Fa. NEOPHARMA. Dr. Kullmann, Chem. Pharm. Fabrikation, Wetzlar, Goethestr. 13 Fa. Otto & Co. Frankfurt/M.-Süd. Metzlerstr. 37 Fa. Pharma-Stark, Fabrik pharm. Präparate, Neu-Isenburg b. Frankfurt M., Waldstr. 77 Fa. Pharmazeutische Industrie "De Watermolen" Vertriebsbüro: F. H. Böke, Laubuseschbach/Ts. Bahnhofstr. 20

Fa. Stada-Standardpräparate Deutscher Apotheker Dortclweil/Wetterau, Stadastraße Fa. Vial & Uhlmann, Frankfurt/M., Gutleutstr. 30

Fa. Wynlit, Pharm, Produkte, Frankfurt/M., Friedberger Anlage 4

Wiesbaden, 4.8.1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen VI'i — 18 h 02 03 —

StAnz, 35/1960 S. 1022

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zusammenlegung Meineringhausen, Krs. Waldeck

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 und 93 Abs. 2 Des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBL. I S.591 — wird folgender Beschluß erlassen:

 Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Meineringhausen, Kreis Waldeck, und zwar:

Flur 7, Flurstück	71		0,39.80 ha	
Flur 8, Flurstück	4		2,64.00 ha	
Flur 8, Flurstück	5	_	1,9 6.57 ha	
Flur 8, Flurstück	2	_	1,96.95 ha	
Flurstück	80/2	_	1,11.45 ha	
Flurstück	51		0,64.94 ha	
Flurstück	243/85		2,99.88 ha	
Flurstück	153/86		10,53.12 ha	
Flurstück	86/2		0 ,23.43 ha	
Flur 9, Flurstück	69/21	~	1,49.80 ha	
Flur 10, Flurstück			2,89.50 ha	
Flur 12, Flurstück		_	0,42.33 ha	
Flur 12, Flurstück		_	0,42.00 ha	
Flur 13, Flurstück			0,82.19 ha	
Flurstück		_	2 ,14.05 ha	
Flurstück			0,12.02 ha	
Flurstück			5,66.72 ha	
Flurstück			4,78.00 ha	
Flurstück			2,19.17 ha	
Flurstück			0,11.58 ha	
Flurstück			0, 05.53 ha	
Flurstück			0,07.31 ha	
Flur 11, Flurstück			0,35.03 ha	
Flur 11, Flurstück	11/4		26,17.93 ha	70,23.30 ha

Gemarkung Höringhausen, Kreis Waldeck, und zwar:

Flur 6, Flurstück 73/5 — 0,76.77 ha 0,76.77 ha mit einer Gesamtgröße von 71,00.07 ha

Wird hiermit angeordnet.

- Die Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, in Orange kenntlich gemacht.
- 3.) Die Gemeinschaft der Teilnehmer an dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Meineringhausen, Kreis Waldeck". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4.) Die Durchführung der Zusammenlegung gem. § 93 ff. des FlurbG. vom 14.7.1953 schließt die Durchführung eines späteren Flurbereinigungsverfahrens nicht aus.
- 5.) Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45-47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeidet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkungen ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die

Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 6.) Nach § 34 des FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind hingegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

 Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Meineringhausen und Höringhausen, Kreis Waldeck, öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Zusammenlegungsbeschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Widerspruch beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45-47, eingelegt werden.

Kassel, 18. 8. 1960

Kulturamt Kassel StAnz. 35/1960 S. 1023

834

Änderung der "Kassenanweisung für Flurbereinigungskassen im Lande Hessen" vom 5. April 1956

In Angleichung an das Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 10. 3. 1960 (GVBl. 1960 S. 15) ist eine Änderung der "Kassenanweisung für Flurbereinigungskassen im Lande Hessen" vom 5. 4. 1956 — StAnz. 1956 S. 521 — notwendig geworden.

Die Kassenanweisung wird wie folgt geändert:

- a) § 8 erhält folgende Fassung:
 - Das Rechnungsjahr der Flurbereinigungskasse beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.
 - Das Rechnungsjahr 1960 umfaßt abweichend von Abs.
 den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1960.
- b) Im § 14 werden die Worte "bis zum 1. 5. j. Js." ersetzt durch die Worte "bis zum 1. 2. j. Js."

Wiesbaden, 10. 8. 1960

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten IV 17.887/60 — LK. 50.07 —

StAnz. 35/1960 S. 1023

835

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Hartwig Gottwald (CDU)

Der Abgeordnete Hartwig Gottwald hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Josef Wittwer Stadtinspektor Kriftel/Taunus Verbindungsstraße 1

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 16. 8. 1960

Der Landeswahlleiter für Hessen

— IIe — 3e — 18/17 — 5/60 — 1

StAnz. 35/1960 S. 1023

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger Offentlicher Anzeiger für das land hessen"

1960 Samstag, den 27. August 1960

Nr. 35

Veröffentlichungen

2386

Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Altmorschen

Die Gemeinde Altmorschen, Krs. Melsungen beabsichtigt einen Teil des Feldweges in der Gemarkung Altmorschen entlang der Klostermauer in Richtung Molkerei und zwar Flur 13 Parz. 23/7 einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgegeben, Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung zur Vermeidung des Ausschlusses beim unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Altmorschen, (Krs. Melsungen), 19. 8. 1960

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

2387

Einziehung von Wegen in der Gemarkung Büdingen (Oberhessen)

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Büdingen. soll die in der Gemarkung Büdingen gelegene Wegeparzelle, Flur 6 Nr. 495, 0,92 Ar, "Feldweg auf dem unteren Dohlberg", eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr besteht.

Einsprüche hiergegen können binnen zwei Wochen, von dem auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger folgenden Tage an gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Büdingen erhoben werden. Büdingen, 11. 8. 1960

Der Magistrat der Kreisstadt Büdingen Diemer, Bürgermeister

2388

Baulandumlegungsverfahren "Auf dem Wingert" in Roßdorf

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes (HAG) vom 25. Oktober 1948 wird hiermit folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1960 für das Baugebiet "Auf dem Wingert" der Gemeinde Roßdorf die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß §§ 25 ff HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung "Baulandumlegung Auf dem Wingert".

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde auf 1,5% des wegebeitragspflichtigen Geländes festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zwei Wochen beim Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Eschollbrücker Straße für die Beteiligten zur Einsichtnehme offen

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieder Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum bisherigen ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 17. 8. 1960

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt

2389

Baulandumlegungsverfahren "Claudiusweg" in Roßdorf

Auf Grund des § 29 des Hessichen Aufbaugesetzes (HAG) vom 25. Oktober 1948 wird hiermit folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1960 für das Baugebiet "Claudiusweg" der Gemeinde Roßdorf die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß §§ 25 ff HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung "Baulandumlegung Claudiusweg".

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde auf 3,9% des wegebeitragspflichtigen Geländes festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zwei Wochen beim Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Eschollbrücker Straße für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum bisherigen ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 17. 8. 1960

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt

2390

Baulandumlegung in der Gemarkung Beerfelden

Gemäß § 33 Hess. Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) findet die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten der Baulandumlegung "In der Krebsklinge" am Donnerstag, dem 1. 9. 1960 von 8 bis 13 Uhr, im Saal der Volkshochschule in der alten Schule Beerfelden statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben des Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Vertellungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Erbach, 12. 8. 1960

Der Kreisausschuß des Landkreises Erbach als Umlegungsbehörde

2391

Baulandumlegung in der Gemeinde Reinhardshain

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1960 für das Gebiet "Am Dienberg" der Gemarkung Reinhardshain, Flur 1, Nr. 274, Flur 2 Nr. 71, Flur 1 Nr. 272, 273, 277/1, 321/1, 325 2, Flur 2, Nr. 67, 68, 69, 70, 72 73, 74, 75 und 94 die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948) beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Der Umlegungsplan für das gesamte Umlegungsgebiet nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 22. 8. bis 3. 9. 1960 während der Dienststunden in der Bürgermeisterei Reinhardshain den Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligt am Umlegungsverfahren sind:

- die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke;
- die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken;
- die Mieter oder Pächter denen einbezogene Grundstücke überlassen sind;
- im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger;
- 5. die Gemeinde Reinhardshain;
- der Landkreis Gießen (Verwaltung der Landstraßen).

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger bei der Bürgermelsterei anzumelden. Der Termin über den Verteilungsplan gemäß § 33 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes ist auf Montag, den 5. 9. 1960, 13.30 Uhr, in der Bürgermeisterei Reinhardshain anberaumt.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte. Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachten Ansprüche und Rechte bleiben, wenn deren Anmeldung bis zu diesem Termin nicht erfolgt, in dem Verfahren unberücksichtigt.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde (Kreisauschuß des Kreises Gießen) geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Gießen, 15, 8, 1960

Der Kreisausschuß des Landkreises Gießen als Umlegungsbehörde

2892

Baulandumlegung in der Gemarkung Watzenborn-Steinberg

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1960 für das Gebiet "Erweiterung Kiesfeld" der Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur Nr. 3, Nr. 100/2, 100/3, 100/7, 100/4, 100/5, 100/6, 101, 102, 103, 360 und 104/4, 361, 358 und 362 die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25, 10, 1948 beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Der Umlegungsplan für das gesamte Umlegungsgebiet nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 22. August bis 3. September 1960 während der Dienststunden in der Bürgermeisterei Watzenborn-Steinberg den Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligt am Umlegungsverfahren sind:

- die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke;
- die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken;
- 3. die Mieter oder Pächter denen einbezogene Grundstücke überlassen sind;
- im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger:
- 5. die Gemeinde Watzenborn-Steinberg.
 Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch), ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger bei der Bürgermeisterei anzumelden. Der Termin über den Verteilungsplan gemäß § 33, Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes ist auf Montag, den 5. September 1960, 8.30 Uhr, in der

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Ist we-

Watzenborn-Steinberg

Bürgermeisterei

anberaumt.

gen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte. Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Ansprüche und Rechte bleiben, wenn deren Anmeldung bis zu diesem Termin nicht erfolgt, in dem Verfahren unberücksichtigt.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde (Kreisausschuß des Landkreises Gießen) geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Gießen, 15, 8, 1960

Der Kreisausschuß des Landkreises Gießen als Umlegungsbehörde

2393

Einziehung von zwei Fußwegen in Gertenbach

Die Gemeinde Gertenbach, Kreis Witzenhausen, beabsichtigt, zwei öffentliche Fußwege in der Ortslage Gertenbach einzuziehen und zwar:

- öffentlicher Fußweg, Flur 5, Flurstück Nr. 123, zwischen der Bundesstraße 80, und dem Anwesen von Alfred Kellner;
- öffentlicher Fußweg, Flur 3, Flurstück Nr. 65/27, zwischen der Hauptstraße in der Siedlung und dem früheren Sportplatz.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) mit der Aufforderung bekanntgegeben, Widersprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung zur Vermeidung des Ausschlusses beim unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Gertenbach/Kreis Witzenhausen, 18. 8. 1960

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

2394

Einziehung eines Teiles eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Groß-Ropperhausen

Die Gemeinde Groß-Ropperhausen beabsichtigt den in der Ortslage Flur 8 Flurstück 92/2 gelegenen Gemeindeweg die Maulgasse ein Teilstück einzubeziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Wegestückes nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dies hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, evtl. Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhälb von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstand geltend zu machen.

Groß-Ropperhausen, 16. 8. 1960

Der Gemeindevorstand als Wegepolizeibehörde Quehl, Bürgermeister 2395

Einziehung von öffentlichen Wegen in der Stadt Schotten, Kreis Büdingen

Die Stadt Schotten beabsichtigt,

- den Weg entlang des Mühlbaches zwischen Marktstraße und Mühlgasse, Flur Nr. 1 Nr. 1812, vollständig,
- von dem Weg Flur I Nr. 1789 das hinter den Häusern "Hauptstraße 8 und Nr. 10" entlangführende Teilstück, einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preuß. Ges.-Sammlung Seite 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Schotten geltend zu machen. Die Unterlagen hierüber können im Rathaus, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Schotten, 12. 8. 1960

Der Magistrat der Stadt Schotten

2396

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wetzlar

Der Kreis Wetzlar wird seiner Grundfläche nach fast zur Hälfte von Wäldern bedeckt. Diese Waldgebiete und die dazwischen liegenden Talzüge gehören zu den landschaftlich bevorzugten Teilen des Kreises. Besondere Bedeutung kommt ihnen als Erholungsgebiete für die Bewohner der stark industriell orientierten Gemeinden und Städte im Lahn- und Dillgebiet zu.

Die Erhaltung der naturgemäßen Struktur des gesamten Kreisgebietes im Sinne einer bewußten Landschaftspflege liegt daher im allgemeinen Interesse. Aus diesem Grunde erläßt der Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar für die Landschaftsschutzgebiete

Greifenstein — Klosterwald, Hörre — Hinterland, Braunfels, Brandoberndorf — Solmsbachtal, Krofdorfer Forst,

Stoppelberg folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsmaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Ändenungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Wetzlar vom 14. Juni 1957 wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden als höhere Naturschutzbehörde folgendes verondnet:

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wetzlar in Wetzlar mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Gebiet des Kreises Wetzlar werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar als untere Naturschutzbehörde niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden und dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Kreise Wetzlar.

§ 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebiete verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Anderungen vorzunehmen.
- (2) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne des Absatz 1 sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

- (1) Ohne daß es einer Nachprüfung der verunstaltenden, die Natur schädigenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Wirkung im einzelnen bedarf, ist nach der Besonderheit des hier geschützten Gebietes in jedem Falle verboten+ .
- a) die Errichtung von nicht standortgebundenen Wohnbauten, nicht standortgebundenen gewerblichen Bauten, Wochenendhäusern;
- b) das Zelten außerhalb der hierfür durch die untere Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze sowie das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze. Das Parkverbot betrifft nicht Fahrzeuge, die der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder einer nach dieser Verordnung zugelassenen Anlage dienen;

c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt auf anderen als den durch die untere Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;

- d) das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie aller Anlagen der Außenwerbung. Unter das Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen, sowie Hinweisschilder, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben;
- Beschädigung e) die Beseitigung oder vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen oder solche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- f) die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten vor- oder frühgeschichtlicher Steinwälle, Ringwälle, Hünengräber und dergleichen, soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt;
- g) das Feilhalten von Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Ziffer a gilt nicht für Wochenendhäuser in hierfür ausgewiesenen Gebieten, wenn sie den von der oberen Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der unteren Nauturschutzbehörde gegebenen Richtlinien entsprechen.

§ 4

- (1) Alle sonstigen Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die eine dauernde oder vorübergehende Änderung der Natur oder des Landschaftsbildes herbeiführen und die nicht nach § 3 dieser Verordnung verboten sind, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Das gilt auch für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Vorhaben eine verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderung herbeigeführt wird, es sei denn, daß das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.
- Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, die eine möglichst gute Anpassung an die landschaftlichen Gegebenheiten gewährleisten. Die Versagung der Genehmigung hat das Verbot des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet zur Folge.

§ 5

- (1) Von den Beschränkungen der §§ 2 bis 4 bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht, unberührt. Dasselbe gilt auch für die Ausübung der Jagd.
- (2) Bauliche Maßnahmen, die der in Absatz 1 genannten Nutzung dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 4.
- (3) Flächen im Bereich der geschützten Landschaftsteile, die der Bundeswehr oder den Stationierungsstreitkräften zu Ausbildungs- und Übungszwecken dienen, bleiben für die Dauer dieser Benutzung von den Beschränkungen dieser Verordnung unberührt.

Dies gilt auch für angeforderte Geländeflächen, sobald über ihre Überlassung zu diesen Zwecken entschieden ist.

8 6

- (1) Die Beschränkungen der §§ 2 bis 4 gelten ebenfalls nicht für Maßnahmen innerhalb der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bau- oder Industriegebiete. Sofern ein Flächennutzungsplan nicht besteht, gelten sie nur außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.
- (2) Der rechtskräftigen Ausweisung des Flächennutzungsplanes steht die Übereinstimmung der zuständigen Planungsbehörden über die künftige Abgrenzung des Bau- oder Industriegebietes gleich.

Ausnahmen von den Verboten des § 3 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

88

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

8 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" in Kraft.

Wetzlar, 10. 8. 1960

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Wetzlar — untere Naturschutzbehörde —

Gerichtsangelegenheiten

2397

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E - 1.787: Herrn Helmut Burghardt, Frankfurt/Main, Adalbertstraße 13. wohnhaft in Obereschbach, Saalburgstr. Nr. 42, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Ausschluß jeglicher Tätigkeit auf dem Geblet der gesetzlichen Rentenversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/Main er-

Geschäftssitz ist Frankfurt/Main.

Frankfurt/Main, 11, 8, 1960

Der Amisgerichtspräsident

Aufgebote 2398

F 4/60: Die Gemeinde Neuenhain, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weldner und Thiele in Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Neuenhain, Blatt Nr. 395, auf den Namen der Witwe des Schreiners Andreas Schulz, Marie Schulz, geb. Rockensüß, zu Neuenhain und dessen Tochter erster Ehe Martha Marie Neuenhain eingetragenen Schulz zu Grundstücke, Gemarkung Neuenhain, Fl. Nr. 6, Flurstück 163/122, Weg im Dorf. 0,02 Ar, beantragt.

Eigentümer werden Die bisherigen aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Oktober 1960 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen

Borken (Bz. Kassel), 28. 7. 1960

Amisgericht

2399

8 F 2/59: Durch Ausschlußurteil vom 3. August 1960 wurden 1. das Sparbuch Nr. 15 070 der Commerzbank, Filiale Neu-Isenburg; 2. das Sparbuch Nr. 5793 der Volksbank Neu-Isenburg für kraftlos erklärt. Antragstellerin Frau Hildegard Schöbel, geb. Seidel, in Leipzig W 33. Aurelienstraße 4.

Offenbach/Main, 3. 8. 1960

Amtsgericht - Abt. 8

2400

8 F 3/60: Durch Ausschlußurteil vom 27. Juli 1960 wurde der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 58, Blatt 2790 in Abt. III daselbst unter lfd. Nr. 4 eingetragene Grundschuld in Höhe von DM 2000,nebst 5% Zinsen seit dem 22. 3. 1957, eingetragen für den Antragsteller Helmut Bindemann, Mühlheim/Main, für kraftlos erklärt.

Offenbach/Main, 27, 7, 1960

Amtsgericht - Abt. 8

2401

Güterrechtregister

Neueintragung

GR 725 — 15. 8, 1960; Die Eheleute Desaga, Erich, Drogist, in Bensheim an

der Bergstraße, und Gisela, geb. Eberle, haben durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1960 Gütergemeinschaft vereinbart.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart; die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen. Die Frau widerruft ihre bisherige Einwilligung zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ihres Mannes und widerspricht der Weiterführung des Betriebes.

Amtsgericht Bensheim

2402

GR 877 — 25. Juli 1960: Die Eheleute Herbert Heinz Hermann Fischer, Buchhalter, und Elsa, geb. Hamel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. 7. 1960 Gütertrennung vereinbart.

GR 878 — 25. Juli 1960: Die Eheleute Hans Herbert Wilhelm Heidenreich, Kaufmann, und Elli Klara Gertrud, geb. Igel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag von 1941 Gütertrennung vereinbart.

GR 879 — 25. Juli 1960: Die Eheleute Heinz Heinrich Langendorf, techn. Kaufmann, und Liesel, geb. Schöneberger, beide in Gräfenhausen, haben durch Vertrag vom 13. Juni 1960 Gütertrennung vereinbart.

GR 880 — 9. August 1960: Die Eheleute Fritz Sapper, technischer Assistent, und Martha, geb. Beisel, Bürogehilfin, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. 7. 1960 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 15. 8. 1960

Amtsgericht

2403

6 GR 450 — 10. 8. 1960: Lehrer Alfons Kuhn und Ehefrau Johanna, geb. Prinzessin von Hessen, Wanfried, Eschweger Str. 2. Durch notariellen Ehevertrag vom 3. Juni 1960 ist Gütertrennung vereinbart. Eschwege, 10. 8. 1960 Amisgericht

2404

GR 354 — 14. 7. 1960: Kaufmann Karl Kopp und Irmgard, geb. Egert, in Weilmünster. Durch notariellen Ehevertrag vom 25. 5. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Weilburg

2405

Handelsregister

Neueintragung

HRB 98: Am 16. 8. 1960 wurden im Handelsregister B eingetragen: A. Podzimba, Holzgroßhandlung, Gesellschaft m. beschr. Haftung mit dem Sitz in Leidhecken/Kreis Büdingen (Hess.) Gegenstand des Unternehmens ist der An- u. Verkauf von Rund- u. Schnittholz; das Grundkapital beträgt 20 000,— DM. Zum allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer ist Alfred Podzimba in Leidhecken, Hauptstr. 1. bestellt; der Gesellschaftsvertrag wurde am 25. Febr. 1960 abgeschlossen.

Amisgericht Friedberg (Hessen)

2406

Vereinsregister

VR 475 — 20. 6. 1960: Erster Sportverein Jahn Kassel 1913, Sitz: Kassel,

Amtsgericht Kassel

2407

Neueintragung

VR 100: Keglervereinigung Neuenhaßlau, eingetragener Verein, Sitz: Neuenhaßlau.

Gelnhausen, 9. 6. 1960

Amtsgericht

2408

Neueintragung

VR 83 — 15. 8. 1960: Usinger Tennis-Club, eingetragener Verein (UTC), Sitz: Usingen/Taunus.

Amtsgericht Usingen/Taunus

2409

Neueintragung

VR 247 — 28. März 1960: Arbeitsgemeinschaft für Kultur- und Heimatpflege Nauborn in Nauborn.

Die Satzung ist am 25. 11. 1959 errichtet.

Amtsgericht Wetzlar

2410

Neueintragung

In das Vereinsregister wurde eingetragen:

VR 103: Verein für Bewegungsspiele 1920 Witzenhausen.

VR 104: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Witzenhausen.

Witzenhausen, 11. 8. 1960 Amtsgericht

2411

Liquidation

VR 280: Auf Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. März 1960 ist der Evangelische Kirchenbau-Verein der Fasanenhofgemeinde in Kassel, Sitz Kassel, nach Erfüllung seiner Aufgabe gemäß § 14 seiner Satzung aufgelöst worden. Zu Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder Wilhelm Fleischhut, Paul Hans Bangert, Kurt Williges, sämtlich in Kassel, bestellt. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen geltend zu machen.

Kassel, 28. 8. 1960

Der Vorstand i. L.

2412

Vergleiche — Konkurse

6 N 5/59: Das Konkursverfahren Heinrich Pfannenschmidt, Pfungstadt bei Darmstadt, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Darmstadt, 8. 8. 1960

Amtsgericht

2413

81 N 186/60: Über das Vermögen der Firma Scheco Vertriebs-GmbH, Frankfurt am Main, Kurfürstenstr. 16, wird heute, am 12. August 1960 um 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Dr. Beer, Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 93, Telefon 77 45 06. Konkursforderungen sind bis zum 15. 9. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag bis zur Konkurseröffnung, anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläueintretendenfalls bigerausschusses und über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 16. September 1960 um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 30. September 1960 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht

in Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 9. 1960 anzeigen.

Frankfurt/Main, 16. 8. 1960

Amtsgericht

2414

Beschluß

81 N 3/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Fischer, Inhaber der Firma Ferdinand Fischer, Radio-, Fernseh- und Elektrogroßhandlung, Frankfurt/Main, Großer Hasenpfad, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 26. August 1960 um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt/Main, 15. 8. 1960

Amtsgericht — Abt. 81

2415

Beschluß

81 N 227/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Hermann Beaury, Inh. des Baugeschäfts Schneider, Hoch- und Tiefbau, Lorsbach (Taunus), Kirchstraße 3, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 30. September 1960 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind 2100,— DM Vergütung und 258,38 DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 17. 8. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

2416

81 N 130-131/60: Über das Vermögen der Eheleute Helmut Seidel und Ilse Seidel, geb. Träger, Frankfurt/Main, Sandweg 141, Inhaber der Gastwirtschaft "Zum Bierseidel", Frankfurt/Main, Düsseldorfer Str. 20. wird heute, am 18. August 1960, um 13 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt/Main, Scheffelstr. Nr. 13, Tel. 55 50 04. Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1960 nur beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigenausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am 23. September 1960, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. September 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 18. 8. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

5 N 7/59: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Leipold in Fulda, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Kaufhaus Hans Leipold in Fulda, Löherstraße 19—21, ist Termin zur Beschlußfassung über die Weiterführung oder Schließung dcs Geschäftes des Schuldners sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 6. 10. 1960 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 18, bestimmt.

Fulda, 15. 8. 1960 Amtsgericht — Abt. 5

2418

Beschluß

2 N 5/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Heinz Siegfried, Hochheim/Main, Bauerngasse 2, wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist und von der antragstellenden Gläubigerin ein weiterer Vorschuß auf die Verfahrenskosten nicht geleistet wurde.

Hochheim/Main, 1. 7. 1960 Amtsgericht

2419

5 N 8/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Wilhelm Pfaff, Breitscheid/Dillkreis, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 5. 9. 1960 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Herborn, Zimmer 25, anberaumt.

Herborn, 15. 8. 1960

Amtsgericht

2420

50 (17) N 9/54: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Neuen Spezialbaugesellschaft Blum & Cie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel-Harleshausen, Wilhelmshöher Weg Nr. 36, früher Bielefeld, Hermannstr. 38, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Die Vergütung und Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind wie folgt festgesetzt worden: Lehmann DM 55,— Auslagen; Manns DM 90,— Vergütung; Letschert DM 30,— Vergütung und DM 1,20 Auslagen; Stroh erhält weder Vergütung noch Auslagen.

Kassel, 27. 7. 1960

Amtsgericht

2421

62 N 16/55: In dem Konkursverfahren betr. den Bierverleger Erich Lathe in Wiesbaden, Lorcher Straße 17, wird der Beschluß vom 4. August 1960 über die Bestimmung des Vergleichstermins sowie Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen insoweit berichtigt, daß der Termin bestimmt ist auf Montag, den 5. September 1960 um 10 Uhr, Zimmer 247.

Wiesbaden, 16. 8. 1960

Amtsgericht

2122

62 VN 3/57: Das Vergleichsverfahren betr. den Kaufmann Arthur Becker in Wiesbaden, Frankfurter Straße 85, wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben. Wiesbaden, 17. 8. 1960 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2423

K 5/59: Am 2. 11. 1960, um 10 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, die in der Gemarkung Bindsachsen gelegenen Grundstücke: 1. Fl. 1, Nr. 120, Ackerland im Schauergarten, 1,93 Ar, 2. Fl. 1, Nr. 124, Ackerland (Obstbaumstück) daselbst, 5,95 Ar, 3. Fl. 3, Nr. 52, Grünland im Stöckes, 105,32 Ar, 4. Fl. 1, Nr. 331/2, Weg Neuer Weg, 0,16 Ar, 5. Fl. 8, Nr. 92/6, Grünland an der Strut, 21,63 Ar, zwangsweise versteigert werden.

Festgesetzter Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: Zu 1. DM 102,20, 2. DM 305,—, 3. DM 1580,—, 4. DM 20,80, 5. DM 1330,—.

Zur Abgabe eines wirksamen Gebots bezüglich des Grundstücks "Grünland im Stöckes" ist die vom Amtsgericht Büdingen zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 27. 7. 1960

Amtsgericht

2424

Beschluß

7 K 24/57: Das im Grundbuch von Lamperheim Band 81 Blatt 4218 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 359, Ackerland, die Oberlache, 12,91 Ar, soll am Mittwoch, dem 5. Oktober 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1957, Tag des Versteigerungsvermerks, Adam Korb 4. und Ehefrau Elisabeth, geb. Marquarth, zu 1/2 in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400,— Deutsche Mark. Die Versteigerung bezieht sich nur auf die Miteigentumshälfte des Adam Korb 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 18. 8. 1960

Amtsgericht

2425

K 13/58: Die im Grundbuch von Jesberg. Band 18, Blatt 453, eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Jesberg, Flur 12, Flurstück 110 68, Hof- und Gebäudefläche, Densberger Straße, Haus Nr. 10, 4.25 Ar; Nr. 4, Gemarkung Jesberg, Flur 5, Flurstück 83, Ackerland am Silberge, 84,21 Ar sollen am 20. Okt. 1960 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Jan. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sattler und Polsterer Rudolf Mahrt in Jesberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Borcken (Bez. Kassel), 8, 8, 1960

Amtsgericht

2426

Beschluß

4 K 23/60: Die im Grundbuch von Lollar, Band XVII, Blatt 797, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lollar, Flur V, Flurstück 46, Lieg.-B. 382, Kiesgrube auf dem Sand, 19,12 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lollar, Flur 5, Flurstück 93, Lieg.-B. 382, Ackerland daselbst, 10,13 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lollar, Flur VIII. Flurstück 91, Lieg.-B. 382, Grünland, Hinter dem Berg, 8,16 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lollar, Flur VIII, Flurstück 143, Lieg.-B. 382, Ackerland daselbst, 10,16 Ar;

lfd. Nr. 5, Gemarkung Daubringen, Flur III, Flurstück 31, Lieg.-B. 490. Grünland, Das Roth, 5,91 Ar;

sollen am 15. November 1960 um 14 Uhr. im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 101, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 60 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbindermeister Christoph Ringleb in Lollar.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt a) für Gemarkung Lollar: 1. Grundstück Flur 5. Nr. 46, auf DM 1900,— (in Worten eintausendneunhundert); 2. Grundstück Fl. Nr. 5, Nr. 93, auf DM 1000,— (i. W. eintausend); 3. Grundstück, Flur 8, Nr. 91. auf DM 400,— (i. W. vierhundert); 4. Grundstück Flur 8, Nr. 143, auf DM 500,— (i. W. fünfhundert);

b) für die Gemarkung Daubringen: 5.
 Grundstück Flur 3, Nr. 31, auf DM 250,—
 (i. W. zweihundertfünfzig).

Ferner wird darauf hingewiesen, daß für ein Gebot auf alle Grundstücke die Bietgenehmigung nach dem KRG Nr. 45 erforderlich ist, das gleiche gilt bei einem Gebot auf mehrere Grundstücke (Gruppenausgebot), soweit die Grundstücksgröße einer Gruppe 25 Ar (= 2500 qm) übersteigt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 5. 8. 1960

Amtsgericht

Beschluß

K 4/59: Die im Grundbuch von Trendelburg, Band 23, Blatt 297 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Gemarkung Trendelburg, Flur 7, Flurstück 100, Garten, Am Steuber, 4,71 Ar, lfd. Nr. 9, Gemarkung Trendelburg, Flur 1, Flurstück 120, Acker, Im vorderen Marsch, 51,52 Ar, sollen am 25. Okt. 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude am Hafenplatz, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juni 1959, (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elisabeth Eichel geb. Weifenbach, Trendelburg.

Zum Gebot auf den Acker ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Hofgeismar erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Karlshafen, 3. 8. 1960

Amtsgericht

2428

2 K 10/60: Die im Grundbuch von Oberreifenberg/Ts Band 14 Blatt 496 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 146, Acker Unnerfeld, 7,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 145/1, Ackerland Unnerfeld, 7,13 Ar,

1fd. Nr. 3, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 145/2, Ackerland Unnerfeld, 0,18 Ar, sollen am 26. Oktober 1960, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Günther Thierbach, b) dessen Ehefrau Eugenie Thierbach, geb. Krüger, in Frankfurt/Main je zur idellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 71 000,—.

Auf die Sammelbekannitmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 16. 8. 1960

Amtsgericht

2429

K 5/57 u. K 11/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von a) Freiensteinau Band 3 Blatt 157, b) Freiensteinau Band 14 Blatt 729, c) Salz Band 1 Blatt 55, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks zu a), b) am 30. 4. 1957, zu c) am 23. 12. 1958, zu a), c) auf den Namen des 1. Heinrich Dietrich IV., 2. dessen Ehefrau Marie Dietrich geb. Franz - je zur Hälfte zu b) auf den Namen des Heinrich Dietrich IV. — zu Alleineigentum — sämtlich wohnhaft in Freiensteinau, Kreis Lauterbach, eingetragenen Grundstücke bzw. die ideelle Eigentumshälfte des Ehemannes Dietrich durch das unterzeichnete Gericht, an Gerichtsstelle, Zimmer 20 (Sitzungssaal) am Mittwoch, dem 9. Nov. 1960 um 10 Uhr, versteigert werden. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Lauterbach erforderlich.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 23: DM 476,—; lfd. Nr. 24: DM 850,—; lfd. Nr. 25: DM 2000,—; lfd. Nr. 26: DM 1000,—; lfd. Nr. 27: DM 592,—; lfd. Nr. 3: DM 800,—; lfd. Nr. 6: DM 1400,—

a) Freiensteinau Band 3, Blatt 157 lfd. Nr. 23, Flur 1, Nr. 218, Gartenland oberer Brückenweg, 4,76 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 3, Nr. 77, Ackerland die große Lache, 46,62 Ar; lfd. Nr. 25, Flur 9, Nr. 40, Ackerland die Temmeläcker, 197,13 Ar; lfd. Nr. 26, Flur 19, Nr. 56, Ackerland an der alten Straße, 56,05 Ar; lfd. Nr. 27, Flur 1, Nr. 217/2, Grünland im untersten Brühl, 5,92 Ar.

b) Freiensteinau Band 14, Blatt 729 lfd. Nr. 3, Flur 11, Nr. 199, Ackerland über der Bettenkaut, 75,93 Ar.

c) Salz, Band 1, Blatt 55

lfd. Nr. 6, Flur 2, Nr. 91, Grünland am Feld, 42,30 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 15. 8. 1960

Amtsgericht

2430

Beschluß
im Grundbuch von

7 K 22/59: Das im Grundbuch von Lampertheim Band 92 Blatt 4565 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 496/3, Hof- u. Gebäudefläche, Neue Schulstr. 7, 3,37 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. 9. 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Jakob Schmidt 26. in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 68 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 17. 8. 1960 Amtsgericht

2431

K 2/55: Die im Grundbuch von Niederseemen Band III Blatt 181 eingetragenen Grundstücke

Nr. 4, Gemarkung Niederseemen, Flur Nr. 2, Flurstück 49, Ackerland unter dem Luch auf den Betten, 10,34 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Niederseemen, Flur 3, Flurstück 14, Grünland am Mühlgraben, 8,80 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Niederseemen, Flur I, Flurstück 133, Hof- und Gebäudefläche, 3,56 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Niederseemen, Flur 2, Flurstück 48, Ackerland unter dem Luch auf den Betten, 11,73 Ar, sollen am Mittwoch, dem 19. Oktober 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, Zimmer 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. März 1955, Tag des Versteigerungsvermerks. Maurer Karl Stock, Nieder-Seemen, Krs. Büdingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Ortenberg, 4. 8. 1960

Amtsgericht

2432

Beschluß

3 K 7/60: Das im Grundbuch von Winkel, Band 12, Blatt 473, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 18, Flurstück 19, Lieg.-B. 547, Geb.-B. 325, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. 156, 3,50 Ar, soll am 25. Nov. 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Rüdesheim, Gerichtstraße Nr. 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ursula Rudolph, geb. Klee, in Winkel/Rhg.

Der Wert des Grundstückes wird hiermit nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gemäß ortsgerichtlicher Taxe auf DM 29 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 10. 8. 1960

Amtsgericht

2433

61 K 11/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bierstadt, Band 97, Blatt 2703, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Oktober 1960 um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 250, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 1313/135, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstr. 16a, 6.42 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. 3. 1960 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Frau Hildegard Häusl in Wiesbaden-Bierstadt eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 11. 8. 1960 Amtsgericht

2434

61 K 3/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 10. 10. 1960 um 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2. Zimmer 250, versteigert werden, die im Grundbuche von Erbenheim, a) Band 7, Blatt 157; b) Band 34, Blatt 928 (eingetragene Eigentümer am 21. März 1960, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu a): der Landwirt Heinrich Peter Freund:

zu b): 1. die Witwe des Heinrich Peter Freund, Rosalie, geb. Schipper, in Erbenheim — zur Hälfte; 2. die Ehefrau Lina Grund, geb. Freund, in Nordenstadt; 3. der Ziegeleiarbeiter Heinrich Karl Freund in Wiesbaden-Bierstadt; 4. die unter 1. Genannte — zu 2.—4. in ungeteilter Erbengemeinschaft bezüglich des halben Anteils eingetragenen Grundstücke:

zu a) Band 7, Blatt 157: lfd. Nr. 12, Flur 83, Flurstück 137/9666, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstr. 6, 2,56 Ar;

zu b) Band 34, Blatt 928: lfd. Nr. 5, Flur 83, Flurstück 138/9741 usw., Hofraum usw., Ecke Mühlstraße und Obergasse 6, 0,33 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 8. 1960

Amtsgericht

61 K 14/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biebrich, Band 165, Blatt 3442, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 10. Oktober 1960 um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Zimmer 250, versteigert werden.

ifd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 283, Hofund Gebäudefläche, 3,04 Ar, Gartenland, Oberriethstr. 16, 10,00 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. 5. 1960 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die nachstehend aufgeführten Kinder des Betriebsberaters Emil Glücklich und seiner Ehefrau Luise, geb. Werner, eingetragen:

a) Oswald Wolfgang Glücklich

geb. 22. 4. 1937 geb. 13. 5. 1938 b) Hans Otto Glücklich c) Marie-Luise Glücklich geb. 9. 6. 1939

d) Heinz Eckhardt Glücklich

geb. 25. 8. 1941 geb. 10. 2. 1943 e) Detlef Glücklich geb. 7, 8, 1944 f) Sigrun Glücklich

g) Mechthild Martha Glücklich

geb. 24. 10. 1945 h) Konstanze Glücklich geb. 13. 8. 1951 zu je ein Achtel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16, 8, 1960 Amtsgericht

2436

Beschluß

K 6/60: Die im Grundbuch von Hainstadt Band 7, Blatt 406 und im Grundbuch von Klein-Krotzenburg Band 12, Blatt 910 eingetragenen Grundstücke

a) Grundbuch für Hainstadt Band 7, Blatt 406:

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 438, Ackerland im Frauenheidenfeld, 11,62 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 439, Ackerland daselbst, 8,69 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 280, Ackerland auf den Kl.-Krotzenburger Viehtrieb, 8,06 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 387 Grünland aufs Bruch und die Laberhorst, 4,19 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 388, Grünland daselbst, 8,12 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 7, Flurstück 389, Grünland daselbst, 4,50 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 7, Flurstück 390, Grünland daselbst, 3,87 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 10, Flurstück 433, Ackerland Straßengewann, 6,75 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 10, Flurstück 434/1 Ackerland daselbst, 8,31 Ar; lfd. Nr. 27, Flur 7, Flurstück 454 Ackerland im höllischen Loh, 6,13 Ar; lfd. Nr. 28, Flur 7, Flurstück 455 Ackerland daselbst, 6,06 Ar; lfd. Nr. 29, Flur 9, Flurstück 332, Ackerland im Frauenheidenfeld, 17,37 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 9, Flurstück 333, Ackerland daselbst, 10,81 Ar; lfd. Nr. 31, Flur 9, Flurstück 334, Ackerland daselbst, 9,06 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 7, Flurstück 451, Ackerland im höllischen Loh, 6,06 Ar; lfd. Nr. 33. Flur 9, Flurstück 191, Ackerland im Frauenheidenfeld, 8,56 Ar; lfd. Nr. 34, Flur 7, Flurstück 452, Ackerland im höllischen Loh, 19,19 Ar; lfd. Nr. 35, Flur 10, Flurstück 418/1, Ackerland Straßengewann, 16,94 Ar; lfd. Nr. 36, Flur 8, Flurstück 78 1, Bauplatz Gartenstraße, 4,35 Ar; lfd. Nr. 37, Flur 1, Flurstück 1063/1 Ackerland auf den Oberdamm, 2,76 Ar; lfd. Nr. 38, Flur 1. Flurstück 1063/2, Ackerland daselbst, 8,46 Ar; lfd. Nr. 39, Flur 2, Flurstück 488/1, Grünland im Kickelsgarten, 5,34 Ar; lfd. Nr. 40, Flur 2, Flurstück 510/1, Grünland daselbst, 4,85 Ar.

b) Grundbuch für Klein-Krotzenburg, Band 12, Blatt 910:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 70, Grünland aufs Böhnig und Speckgraben, 2,81 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 71. Grünland daselbst, 2,81 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 72, Grünland daselbst, 2,62 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 73, Grünland daselbst, 2,69 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 149, Grünland auf den Spreckgraben und die Langhorst, 1,38 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 150, Grünland daselbst, 2,13 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 151, Grünland daselbst, 2,13 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 152, Grünland daselbst, 2,13 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 153, Grünland daselbst, 1,25 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 152, Grünland daselbet, 2,13 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 362, Grünland auf der Weihersbach, 2,31 Ar sollen am Mittwoch, dem 12. Okt. 1960 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Klosterhof Nr. 2, Zimmer 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Georg Adam Franz in Hainstadt, b) des-2) sen Ehefrau Elisabeta Franz geb. Keller, daselbst.

Der Wert der Grundstücke ist nach 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für die im Grundbuch von Hainstadt eingetragenen Grundstücke auf insgesamt DM 7107,50 und für die im Grundbuch von Klein-Krotzenburg eingetragenen Grundstücke auf insgesamt DM 484,-

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten. Zur wirksamen Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer rechtskräftigen Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts beim Amtsgericht Seligenstadt H. erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Seligenstadt/Hessen, 25, 7, 1960

Amtsgericht

2487 Offentliche Ausschreibung

AUTOBAHNAMT FRANKFURT (MAIN): Die Arbeiten zur Herstellung der Decke der Rast- und Tankanlage Lorsch (Westseite) an der BAB Berlin — Basel von km 545,4 bis km 546,2 sollen vergeben

Auszuführen sind:

Einfachbewehrte Betondecke 22 cm stark
 Betonleitstreifen 22 cm stark
 Versetzen von Hochbordsteinen
 Bauzeit: 55 Arbeitstage.

ca. 15 500 qm

ca. 2 000 qm ca. 2 000 m

Baubeginn : Voraussichtlich Mitte Oktober 1960.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ahnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 8. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 20,-, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckonto 6821 mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen Deckenarbeiten Rast- und Tankanlage Lorsch (Westseite)".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschweibungsunterlagen

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 9. 1960 in der Zeit von 9-10 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Zimmer 423.

Eröffnung: 16. Sept. 1960, 10 Uhr

Autobahnamt Frankfurt/M.

2438

Autobahnamt Frankfurt (Main): Die Herstellung der Standspuren auf der BAB-Strecke Frankfurt (Main) — Mannheim im Bereich der Sm Darmstadt zwischen km 528,6 und km 533,1 — Ostseite — soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

2 200 m³ Bodenmassen abtragen und einbauen,
 12 000 m³ Schüttmassen liefern und einbauen.

Herstellen von: 3. 10 200 m² Standspuren, 2,25 bzw. 2,50 m breit, 0,20 m dick, in Beton. Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 3. Oktober 1960

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 31. August 1960, schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung

wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6821, ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 2. September 1960 von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 15. September 1960 um 10 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main) Münchener Straße 4—6



Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 und 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 77. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9), Ruf 258 61. Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1/7. 1960. Auflage: 9800. Umfang: 24 Seiten.

AUTOBAHNAMT FRANKFURT (MAIN): Die Herstellung der Waagengruben für die Wiegeeinrichtung auf den beiden Fahrbahnen in km 538,2 + 65 der Bundesautobahnstrecke Frankfurt/M. — Mannheim, Gemarkung Langwaden, soll in Stahlbeton bzw. Spannbeton nach öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es sind etwa zu leisten:

s sind etwa zu leisten:

200 qm Betonfahrbahndeckenaufbruch

1200 cbm Erdbewegung

600 cbm Kiesbettungsschicht

1150 qm Bitumenkiestragschicht

239 cbm Stahibeton der Waagengruben verbunden mit

450 qm Spannbetonplatten für Fahrbahnen

300 qm Betonfahrbahndecke

150 qm Betonfeitstreifen

225 qm Standspuren

250 lfd. m Entwässerung

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: I. Bauabschnitt am 17. Oktober 1960, II. Bauabschnitt am 15. Februar 1961.
Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6, bis spätestens 1. 9. 1960 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzusteilung wünschen.
Der Beleg über die Einzahlung von DM 20,— für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., 6821, ist beizufügen. Der Betrag kann in keinem Falle zurückerstattet werden.
Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen

zurückerstattet werden.
Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 5. 9. 1960 in der Zeit von 14—16 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Zimmer 523, ausgegeben.
Eröffnungstermin: 20. Sept. 1960.
Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung und entsprechender Erfahrung im Spannbetonbau in Frage.

Autobahnamt Frankfurt/M.

2440

DILLENBURG. Für den Neubau des Mühlgrabendurchlasses im Zuge der Bundesstraße 62 in Buchenau (Krs. Biedenkopf) bei km 6,294 sollen u. a. folgende Arbeiten vergeben werden:
Abbruch des vorhandenen Mühlgrabendurchlasses (Rechteck-querschnitt)
200 cbm Erdaushub
110 cbm Stampfbeton für Fundamente und Widerlager
110 cbm Stahlbeton für Brückenplatte
14 t Betonstahl II
75 qm einschichtigen Gußasphalt für Gehwege

14 t Betonstan 11 75 qm einschichtigen Gußasphalt für Gehwege 120 qm zweischichtigen Gußasphalt für Fahrbahnplatte 100 qm Fahrbahnanschluß wiederherstellen.

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 9. 1960 anzufordern mit Angabe, ob dieselben durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstr. 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6820, mit der Angabe "Mühlgrabendurchlaß Buchenau" zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 25. 8. 1960 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 7).

Eröffnung: Dillenburg, den 6. September 1960 um 10.15 Uhr.
Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 19. 8. 1960 Hess. Straßenbauamt

Dillenburg, 19. 8. 1960 Hess, Straßenbauamt

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Kundendienst

Workstatt Ersatzteillager

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

Veudozf-Baumaschinen WIESBADEN-KASTEL

Gebrüder Jorg Holzbauwerke

Baracken-, Hallenund Fertighausbau

(16) Gemünden/Taunus

Kreis Usingen Telefon: Rod a, d. Weil 341

■ WILHELM GAIL'scHE TONWERKE

SEIT GENERATIONEN FÜR GENERATIONEN

BAUKERAMIK · GIESSEN

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Große Bockenheimer Str. 41 · Telefon 27857 - 8



H. Ludendorff u. Co.

Sanitär - Großhandel

Darmstadt

Bismarckstraße 19 Tel. 7 56 61

Gebr. Bommhardt • Frankfurt/Main

Landgraf-Philipp-Straße 57 · Fernruf: Frankfurt/M. 529472 (Werk Bischhausen)

Montagebau aus vorfabrizierten Bauelementen in Schnellbauweise für Büros, Unterkünfte und Hallen Türen- und Fensterfabrik

PLANUNGS- UND BERATUNGSBÜRO

für Heizungs-, Lüftungs-, Klimaund **sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI

Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

Seb. Treusch, Hanau am Main Langstraße 81 · Fernruf 22434

Technischer Baubedarf: Stahlkellerfenster - Gitterroste - Briefkästen Einbautresore • Stahl-Türen, -Tore und -Fenster Well-Bahnen für Vordächer und Balkone • Anerkannter Verleger für Schallschluckdecken, Parkettböden sowie Fußböden aller Art

Mewes & Co. KG · Fußbodenbau

Wärme-, Kälte-, Trittschallisolierungen · Spezialestriche Neuzeitliche Fußbodenbeläge in Bahnen und Platten

Schwalbach (Taunus) Höhenstraße 14–16 Telefon Bad Soden (061 96) 81 26

Frankfurt a. Main-Höchst Luciusstraße 1 Telefon 31 60 17

WERKZEUGE · MASCHINEN · HAUSGERATE

EISEN-RICHTER

Darmstadt Rheinstraße 29-33 Ruf 7 54 11

Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc. mit Garantieleistung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9 Posttach 200 Telefon 74471

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Herstellung von Brückenbauwerken im Zuge der B 40 (Rhein-Main-Schnellweg — Nordfahrbahn) zwischen Baukilometer 8,3 + 8,8 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
Los I: Eingleisige Bahnunterführung Höchst—Königstein Baukilometer 8,3 + 91,4 der B 40 (I. Bauabschnitt)

Reschreihung

Einfeldplatte in B 300; Lichte Weite 11,30 m, Breite 14,50 m

Bauzeit:
130 Arbeitstage
Selbstkosten: für 2 Ausfertigungen und Pläne 10,— DM.
II: Unterführung der LIO 3016 Kelkheim-Unterliederbach
Baukliometer 8,5 + 06,00 der B 40 (I. Bauabschnitt)
Beschreibung:

Beschreibung: Einfeldplatte in B 300; Lichte Weite 17,50 m, Breite 14,50 m Bauzeit:

Bauzeit:
130 Arbeitstage
Selbstkosten: für 2 Ausfertigungen und Pläne 12,— DM.
III: Feldwegunterführung Baukilometer 8,7 + 04,38 der B 40
(I. Bauabschnitt)
Beschreibung:

Beschreibung:
Einfeldplatte in B 300; lichte Weite 6 m, Breite 14,50 m
Bauzeit:
90 Arbeitstage
Seibstkosten: für 2 Ausfertigungen und Pläne 8,— DM.
IV: Unterführung des Liederbaches Baukilometer 8,7 + 59,70 der B 40 (I. Bauabschnitt)
Beschreibung:

Beschreibung: Rahmenkonstruktion in B 225, lichte Weite 5 m, Breite 14,50 m. 14,50 m. Bauzeit

110 Arbeitstage
Selbstkosten: für 2 Ausfertigungen und Pläne 6,— DM.
V: Unterführung des Liederbaches im Zuge des Feldweges
(bei Baukliometer 8,7 + 25,00 der B 40)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. August 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post über-

sandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist bei-

zufügen.
Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830
Ffm mit dem Kennwort "Herstellung von Brückenbauwerken auf
der B 40. Baukilometer 8,3—8,8, Los I—V".
Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. September 1960 in der Zeit von
8 bis 12 Uhr beim Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Scheffelstr. 9.

Eröffnungstermin: Wiesbaden, den 20. S Los III—V um 10 Uhr, Los I u. II um 10.30 Uhr. Die Zuschlagsfrist und Bindefrist beträgt 2 Monate. September 1960.

Wiesbaden, 22. 8. 1960

Straßenneubauamt Rhein-Main

2442

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung des Ausbaues der im Zuge der LIIO 191 zwischen LIO 2310 und Lämmerspiel (km 0.00 bis km 1.617) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

n sing: 3500 cbm Erdarbeiten 3200 cbm Filterkies 4000 qm Schotterunterbau, 25 cm stark 1200 t Heißbitumenkles

Asphaltfeinbeton

9300 qm Asj Bauzeit: 120 Kalendertage.

Bauzeit: 120 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 8. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portoflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 5,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

von DM 5,—, die in keinem Fahl Zuterkeiterstellen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt in Frankfurt/M., mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen LIIO 191, LIO 2310-Lämmerspiel."

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 9. 1960, in der Zeit von 8 — 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt. Zimmer 206.

Eröffnung: Mittwoch, den 14. 9. 1960 um 10 Uhr, Die Zuschlags- u. Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Darmstadt, 18. 8. 1960

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

M. Wosk GmbH



Walzeisen Bleche · Röhren Baumaschinen Baugeräte

Darmstadt, Landwehrweg 7 Ruf *76005 - Fernschreiber 04-19266 Spanner Hauswasserzähler Woltmannwasserzähler Spanner & Loeven

Frankfurter Zählerfabrik

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19 Telefon: (06143) 2725

Adolf Selzer

- Zentralheizung
- Sanitäre Installationen

Bleichenbach (Oberh.) Tel.: Stockheim 258

Hanau/Main

Akademiestraße 35a Tel.: Hanau 2991

Chemieprodukte GmbH Leverkusen-Rheindorf, Ruf Nr. 61371

BFZ-TOK-Band als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt: Dipl.-ing. W. Umlauf, Frankfurt/M., Niederräder Landstr. 42, Tel. 67 21 81

EUGEN TOUSSAINT

FRANKFURT/M.- SUD, GUTZKOWSTRASSE 27, · TELEFON 64408 Wassertechnische Beratung — Ing.-Büro

Chem. Wasseraufbereitung für: Wasserwerke, Gemeinden, Industrie und Gewerbe

Generalvertretung der FA. KARL KLEIN & SOHN, MANNHEIM

Digl.= Two. Rind. Govil

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H. FRANKFURT AM MAIN MONCHENER STR. 12 - RUF: 331412

PLANUNG - BERATUNG FÜR STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG - KANALISATION - ABWASSERREINIGUNG



Telefon 21575

Über 60 Jahre Erfahrungen im Bau elektrischer Anlagen. Fachmännische Beratung in allen Fragen der Stromverteilung und Anwendung.

MODERNE LEUCHTEN Schalttafel- und Apparate-Bau

Alfred Hoyer, Hauheim

Telefon: Groß-Gerau 852

bei Groß-Gerau (Hessen)



AM Boltomeyer TANKANLAGEN • ÖLFEUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24 Telefon 441 32, 450 31